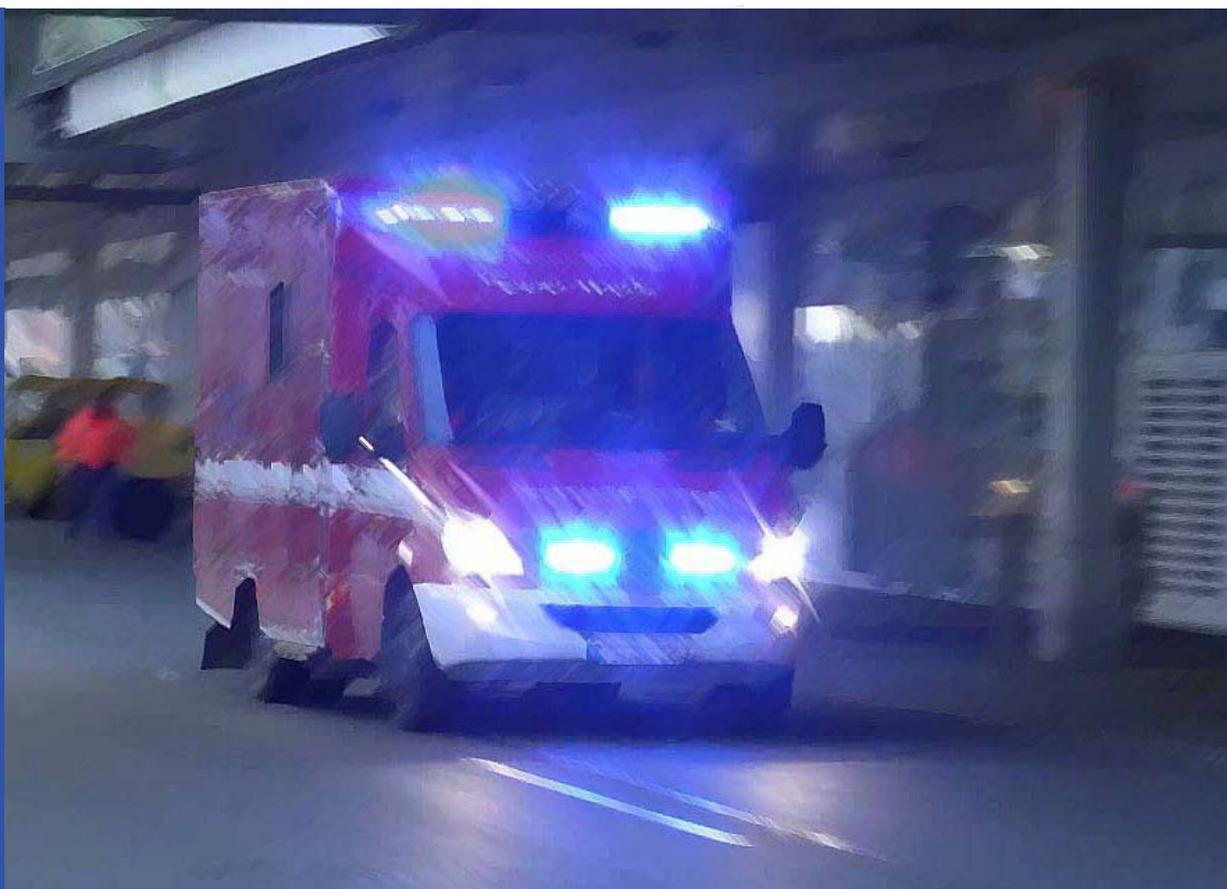




Eigenbetrieb Rettungsdienst

Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming





**Kommunalisierung des Rettungsdienstes
Landkreis Teltow-Fläming**

Günther Dübe

Werkleiter – Eigenbetrieb Rettungsdienst

Denny Mieles, M.A.

Leiter Rettungsdienst – Eigenbetrieb Rettungsdienst

**Umsetzungskonzept zur Kommunalisierung des
Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming**

Unter beratender Mitarbeit von:

- Diplom-Kaufmann Eckardt Beil, Wirtschaftsprüfer
- Diplom-Finanzwirt (FH) Heiko Baumgart, Steuerberater
- Dr. Dennis Bredehorn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

© Luckenwalde 2012

Version 1.4 / Stand: 20.08.2012

Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

www.teltow-flaeming.de

Bild: Dirk Steinhardt (www.rescue911.de)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Strukturelle Ausgangslage – Rettungsdienst Eigenbetrieb	3
1.2	Rechtliche Ausgangslage – Arbeitsrecht	5
1.3	Rechtliche Ausgangslage – Zivilrecht	5
1.4	Rechtliche Ausgangslage – Vergaberecht	6
1.5	Wirtschaftliche Ausgangslage	6
2.	Entscheidungsvarianten und deren bestimmende Kriterien	8
2.1	Eigenbetrieb	8
2.2	Anstalt öffentlichen Rechts	9
2.3	Eigengesellschaft	9
2.4	Betriebsübergang	11
2.5	Bewertung der bestimmenden Kriterien	14
2.5.1	Haftungsbeschränkung	14
2.5.2	Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten des Landkreises	14
2.5.3	Steuerrechtliche Auswirkungen	15
2.5.4	Kommunal-, zivil- und vergaberechtliche Aspekte	15
2.5.5	Arbeitsrecht	16
2.5.6	Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung	16
2.6	Empfehlung	18
3.	Grundlagen und Aufgaben der Eigengesellschaft	20
3.1	Organisatorische Eingliederung im Landkreis	20
3.2	Satzung und rechtliche Verhältnisse	22
3.3	Kapital- und Sachausstattung	23
3.4	Personalausstattung	24
3.5	Betriebsübergang	25
3.6	Maßnahmen / Zeitplan	27
4.	Zusammenfassung	29

Anlagenverzeichnis

1	Gesellschaftsvertrag
2	Gesamtkosten der Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst 2012
3	Organigramm

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten/angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ÄLRD	ärztlicher Leiter Rettungsdienst
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgRettG	Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern
DIN	Deutsches Institut für Normung
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
DRK	Deutsches-Rotes-Kreuz
e. V.	eingetragener Verein
EB	Eigenbetrieb
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EigV	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachhochschule
FTZ	Feuerwehrtechnisches Zentrum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HO	Hilfsorganisationen
IHK	Industrie- und Handelskammer
ISO	Internationale Organisation für Normung
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
KA	Kreisausschuss
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KT	Kreistag
LAG	Landesarbeitsgericht
LKT	Landkreistag
LV	Landesverband
MANV	Massenanfall von Verletzten Personen
Mio.	Million
MS	Microsoft
OLG	Oberlandesgericht
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechtsanwalt
RD	Rettungsdienst
rd.	rund
RettAssG	Rettungsassistentengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TEUR	tausend Euro
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1. Einleitung

Die vorliegende Ausarbeitung prüft die Wirtschaftlichkeit möglicher kommunaler Organisationsformen zur Übertragung von Aufgaben des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming. Auf dieser Grundlage wird eine Empfehlung ausgesprochen. In einem zweiten Schritt wird die Umsetzung der empfohlenen Organisationsform für den Landkreis Teltow-Fläming abgebildet. Folgende Unterlagen wurden durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst zur Verfügung gestellt und fließen in die Ausarbeitung ein:

- Jahresabschluss Eigenbetrieb Rettungsdienst 2010
- Jahresabschluss Eigenbetrieb Rettungsdienst 2011
- Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst 2012
- Betriebskostenabrechnung der Hilfsorganisationen 2010
- Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg zum Betriebsübergang (Dr. Steffen Iwers)
- Stellungnahme zum Betriebsübergang bei Eigengesellschaften im Landkreis Teltow-Fläming (RA/Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Dennis Bredehorn)
- Beil, Baumgart und Kollegen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater: Konzept zur Gründung und Umsetzung einer GmbH für den Landkreis Teltow-Fläming (Dipl.-Kfm. Eckardt Beil)
- Beil, Baumgart und Kollegen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater: Steuerrechtliche Anfrage/Stellungnahme Finanzamt Luckenwalde (Dipl.-Finanzwirt (FH) Heiko Baumgart)
- Muster eines Beauftragungsvertrags zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und einer Rettungsdienstgesellschaft
- Leistungsmerkmale (Leistungsumfang, Rettungsmittelpersonal, Rettungsmittel)
- Tarifverträge der Leistungserbringer

Zunächst wird die Ausgangslage aus struktureller, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dargestellt. Darauf aufbauend werden die zur Verfügung stehenden kommunalen Organisationsformen vorgestellt und auf ihre wesentlichen Eigenschaften hin untersucht. Nach einer Bewertung der bestimmenden Faktoren wird – unter Würdigung der spezifischen Ausgangslage des Landkreises Teltow-Fläming – eine Empfehlung für die wirtschaftlichste Organisationsform ausgesprochen.

Im zweiten Teil erfolgt ein Überblick über die strukturellen und organisatorischen Bestandteile der empfohlenen Organisationsform. Dabei geht es insbesondere um jene Maßnahmen, die notwendig sind, um eine möglichst komplikationslose Umsetzung der gewählten Organisationsform zum 1. Januar 2013 zu gewährleisten. Da es sich um einen dynamischen Prozess handelt, erhebt die Darstellung der Maßnahmen nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass eine Umstrukturierung gemäß der vorliegend geplanten Form zum 1. Januar 2013 sehr arbeitsintensiv ist und die unbedingte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure voraussetzt.

1.1 Strukturelle Ausgangslage – Rettungsdienst Eigenbetrieb

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im territorialen Gebiet (Rettungsdienstbereich) des Landkreises Teltow-Fläming (Grundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg, BbgRettG).

Gegenwärtig lässt er die Aufgaben des Rettungsdienstes (§ 2 BbgRettG) durch drei Hilfsorganisationen erbringen:

- Arbeiter-Samariter-Bund, Ortsverband Luckau/Dahme e. V., nachfolgend ASB genannt,
- Johanniter-Unfall-Hilfe, Regionalverband Potsdam-Mittelmark-Fläming e. V., nachfolgend JUH genannt,
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Fläming-Spreewald e. V., nachfolgend DRK genannt.

Die zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den drei Hilfsorganisationen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und deren Anlagen über die Erbringung von Aufgaben des Rettungsdienstes wurden gekündigt. Sie laufen ohne weitere Verlängerungsoption zum 31. Dezember 2012 aus. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kündigung mit Beschluss Nr. 4-1266/12-III am 18. Juni 2012 zugestimmt.

Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt seit 2001 parallel einen Eigenbetrieb für Aufgaben des Rettungsdienstes. Dieser führt eine vom Kreishaushalt und den Hilfsorganisationen gesonderte Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten des Rettungsdienstes sind keine Kosten des Kreishaushaltes, sondern Kosten des Eigenbetriebes. Sie werden über Gebühreneerträge refinanziert. Grundlage der Gebührensatzung des Eigenbetriebes ist eine mit den Kostenträgern (Krankenkassen) abgestimmte, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Sämtliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und Landkreis entstehen in Art und Höhe unabhängig von möglichen zukünftigen Organisationsformen.

Die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes verursacht bei den beauftragten Hilfsorganisationen Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten. Diese werden den Leistungserbringern mittels monatlicher Abschlagszahlungen durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst erstattet. Im Jahr 2012 beträgt der kalkulierte Verwaltungskostenanteil der Hilfsorganisationen ca. 198 TEUR. Der Personal- und Sachkostenanteil der Hilfsorganisationen für 2012 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Personal der notärztlichen Versorgung wird auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durch die Krankenhäuser Ludwigsfelde und Luckenwalde gestellt. Die notärztliche Versorgung bleibt von etwaigen Organisationsänderungen unberührt, da die beauftragten Hilfsorganisationen nicht an der Bereitstellung des notärztlichen Personals beteiligt sind.

Folgende infrastrukturelle Kernaufgaben werden derzeit durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst erbracht:

- Gebühreneinzug für den Rettungsdienst,
- Erstellung der Kostenkalkulation mittels KLR (Gebührensatzung),
- Anhörung Kostenträger,
- Wirtschafts- und Investitionsplanung,
- Finanzbuchführung und Berichterstattung,
- Vertragsmanagement mit externen Leistungsanbietern (Notärzte, Mietverträge),
- Verantwortung und Überwachung der rechtlichen und strukturellen Vorgaben,
- „Anbindung“ der Regionalleitstelle an den Landkreis,
- Koordination und Kommunikation mit anderen öffentlichen Stellen und Kostenträgern,

- öffentliche Ausschreibung für die Sachmittelausstattung und Dienstleistungen,
- Verwaltung und Bereitstellung der Rettungswachen.

Personell werden die Kernaufgaben durch drei Angestellte, eine Beamtin und einen Leiter Rettungsdienst erfüllt. Werkleiter des Eigenbetriebes ist der Leiter des Ordnungsamtes. Die Tätigkeit des Koordinators für die Regionalleitstelle wird durch den Eigenbetrieb und den Landkreis finanziert. Der ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung vom Eigenbetrieb.

Wenn im Folgenden von der Kommunalisierung der Aufgaben des Rettungsdienstes gesprochen wird, sind damit die Aufgaben der beauftragten Hilfsorganisationen gemeint. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Bereitstellung des Personals für die Rettungswachen sowie Aufgaben der Verwaltung (Personalmanagement und Abrechnung mit dem Eigenbetrieb). Der Eigenbetrieb Rettungsdienst und dessen Kernaufgaben bleiben unverändert bestehen.

1.2 Rechtliche Ausgangslage – Arbeitsrecht

Die unmittelbar im Rettungsdienst beschäftigten Mitarbeiter sind Angestellte der jeweiligen Hilfsorganisationen. Die Vergütung der Angestellten richtet sich nach den kollektivrechtlichen Vereinbarungen (Tarifverträge/Betriebsvereinbarungen) der Hilfsorganisationen. Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Mitarbeitern im Rettungsdienst bestehen keine unmittelbaren Vereinbarungen.

1.3 Rechtliche Ausgangslage – Zivilrecht

Aus dem Bereich des Zivilrechts sind insbesondere die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Gegenständen, die zur Durchführung des Rettungsdienstes erforderlich sind, von Bedeutung. Die Fahrzeuge und Medizinprodukte des Rettungsdienstes sind Eigentum des Eigenbetriebes. Sie werden den beauftragten Hilfsorganisationen für die Aufgaben des Rettungsdienstes überlassen.

Gegenwärtig sind die Rettungswachengebäude des Landkreises entweder Eigentum des Eigenbetriebes Rettungsdienst (Landkreis) oder werden durch diesen angemietet. Dabei handelt es sich um folgende Standorte:

- Rettungswache Mahlow (Eigentum)
- Rettungswache Ludwigsfelde (Ev. Krankenhaus Ludwigsfelde)
- Rettungswache Trebbin (Trebbiner Wohnungsbaugesellschaft mbH)
- Rettungswache Zossen (DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e. V.)
- Rettungswache Luckenwalde (Eigentum)
- Rettungswache Jüterbog (Eigentum)
- Rettungswache Petkus (Stadt Baruth/Mark)
- Rettungswache Dahme (Arbeiter-Samariter-Bund Dahme/Luckau)
- Rettungswache Baruth (Eigentum)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) der Rettungswachen sowie die Verbrauchsmaterialien sind mehrheitlich Gegenstände des Rettungsdienstes und werden durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst finanziert.

1.4 Rechtliche Ausgangslage – Vergaberecht

Der BGH (Vergabesenat des Bundesgerichtshofes/X. Zivilsenat) hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 (Az.: X ZB 32/08) festgestellt, dass auf die Übertragung der Durchführung von Rettungsdienstleistungen das Vergaberecht anzuwenden ist. Grund: Es handelt sich um einen öffentlichen Auftrag über Dienstleistungen gem. § 99 Abs.4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Die bis dahin anders lautende Rechtsprechung des OLG Berlin Brandenburg (Beschluss vom 18. September 2008) und die Regelungen des § 10 BbgRettG zur Vergabe sind somit veraltet. Daraufhin hat das zuständige Fachministerium des Landes Brandenburg die Übertragung von Vollzugsaufgaben im Rettungsdienst des Landes Brandenburg nach § 10 Abs. 1 BbgRettG im April 2009 für ausschreibungspflichtig erklärt (Vgl. Rundschreiben LKT 237/2009).

Somit resultierten die nunmehr gekündigten öffentlich-rechtlichen Verträge mit den genannten Hilfsorganisationen (Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben von Rettungswachen) bislang aus einem vergaberechtswidrigen Verfahren. Dieses entspricht nicht dem Verfahren der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen/Teil A. Die Fortführung der Verträge (jährlich stillschweigende Verlängerung) über den 31. Dezember 2012 hinaus ist rechtlich problematisch: Ausgehend von der Klarstellung des BGH sind rettungsdienstliche Leistungen im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens alle vier, folgt man dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz alle fünf Jahre (§ 10 Abs. 4 BbgRettG) zu vergeben. Aus diesen Gründen hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgerichtig den Landrat mit der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Verträge beauftragt.

1.5 Wirtschaftliche Ausgangslage

Die mit den Kostenträgern (Krankenkassen) abzurechnenden Gesamtkosten des Rettungsdienstes setzen sich aus den Gesamtkosten des Eigenbetriebes Rettungsdienst und den Gesamtkosten der Leistungserbringer zusammen. Der Vollständigkeit halber sei hier auch auf die anteiligen Kosten des Betriebes der Regionalleitstelle in Brandenburg an der Havel hingewiesen. Diese sind für die gegenwärtige Betrachtung jedoch irrelevant. Das Gesamtvolumen beläuft sich gemäß der Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst 2012 auf 9.527.969 Euro (vgl. Anlage 2).

Der Rettungsdienst wird durch Benutzungsgebühren finanziert. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze ist eine mit den Kostenträgern oder ihren Verbänden abgestimmte, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. Vor dem Erlass von Satzungen oder Gebührenordnungen haben sich die Kostenträger über die Wirtschaftlichkeit zu vergewissern (§ 17 Abs. 2 BbgRettG).

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes Rettungsdienst ist stabil, er selbst leistungsfähig. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf entsprechende Ausführungen des Wirtschaftsprüfers in den zurückliegenden Jahresabschlüssen 2010 und 2011 sowie die

»» Kommunalisierung des Rettungsdienstes

Ausführungen des Werkleiters im Lagebericht der jeweiligen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes verwiesen.

2. Entscheidungsvarianten und deren bestimmende Kriterien

Für die Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming gibt es drei unterschiedliche Modelle. Denkbar ist zunächst die Übertragung der Aufgaben der Hilfsorganisationen in ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb). Als weitere Organisationsform kommt ferner der Übergang in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts) in Betracht. Die dritte Variante ist der Übergang in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften).

Diese Modelle gehen mit den rechtlichen Anforderungen des Kommunalrechts (§ 92 BbgKVerf) konform. Vergaberechtlich handelt es sich bei den vorgestellten Kommunalisierungsmodellen nicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 98 GWB, sondern um einen reinen Organisationsakt ohne Beschaffungscharakter. Ferner handelt es sich um sogenannte In-House-Vergaben. Es liegt regelmäßig keine Beauftragung eines Dritten im Sinne von § 10 BbgRettG vor da es an einer Vereinbarung zwischen zwei rechtlich voneinander verschiedenen Personen fehlt.

Bei der Beurteilung der Entscheidungsvarianten sind die wirtschaftlichen Aspekte der Ausgangslage angemessen zu berücksichtigen. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat die Gemeinde dann für eine Übertragung der Leistungen auf private Dritte zu sorgen, wenn diese die Leistungen wirtschaftlicher erbringen können als die Gemeinde selbst (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf). Der Begriff der Wirtschaftlichkeit umfasst dabei nicht nur den Preis, sondern auch Merkmale wie Qualität und Zuverlässigkeit. Ein Vorrang der Privatwirtschaft vor der Kommunalwirtschaft bei gleicher Qualität und Zuverlässigkeit und gleichen Kosten ist ungerechtfertigt. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung ist nach § 17 Abs. 2 BbgRettG die Zustimmung der Kostenträgern zu erreichen.

Zu den Organisationsformen im Einzelnen:

2.1 Eigenbetrieb

Der als Eigenbetrieb kommunalisierte Rettungsdienst ist rechtlich unselbstständig. Das bedeutet, dass er dem Landkreis Teltow-Fläming zuzurechnen wäre. Sämtliches Handeln des Rettungsdienstes stellt ein Handeln im Rahmen des Landkreises dar.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit vom Landkreis. So wird der Eigenbetrieb gemäß § 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) von der Werkleitung selbstständig geleitet. Diese ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes. Die Werkleitung ist verpflichtet, den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Gemäß § 10 EigV ist der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich ein Sondervermögen des Landkreises. Einnahmen und Ausgaben des Rettungsdienstes fallen aus der Haushaltswirtschaft des Landkreises heraus. Anstelle eines Haushaltsplans erstellt der Rettungsdienst Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan (§ 14 EigV). Er besteht aus dem

Erfolgsplan (§ 15 EigV), dem Finanzplan (§ 16 EigV) und den Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV. Dies ermöglicht eine einem Privatunternehmen angenäherte betriebswirtschaftlich orientierte Wirtschaftsführung.

Gemäß § 19 EigV führt der Eigenbetrieb sein Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Pflicht zur Buchführung ergibt sich zudem aus § 17 Abs. 2 BbgRettG.

Die Frage der Haftung wird in § 11 Abs. 7 EigV geregelt. Demnach ist ein möglicher Liquiditätsfehlbetrag einer Rechnungsperiode unverzüglich aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die rechtliche Unselbstständigkeit des Eigenbetriebes führt dazu, dass die Aufgaben der Hilfsorganisationen, d. h., im Wesentlichen das Personal der Hilfsorganisationen, ab dem Zeitpunkt der Übernahme dem Landkreis zuzuordnen wäre und demzufolge das Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes zur Anwendung käme. Für die Arbeitnehmervertretung käme fortan der Personalrat des Landkreises in Frage. Etwaige Sozialpläne und die Suche nach Ersatzarbeitsplätzen würden sich auf die gesamte Kreisverwaltung erstrecken.

2.2 Anstalt öffentlichen Rechts

Anders als bei einem Eigenbetrieb ist der kommunalisierte Rettungsdienst als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) selbst rechtsfähig. Gläubigern der kommunalen Anstalten steht das Anstaltsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung. Ist eine Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen nicht zu erlangen, haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Anstalt (Gewährträgerschaft § 94 Abs. 5 BbgKVerf).

Als kommunale Anstalt öffentlichen Rechts unterliegt der Rettungsdienst den §§ 94 und 95 BbgKVerf und der entsprechenden Unternehmenssatzung. Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 95 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BbgRettG).

Das Personal der Hilfsorganisationen wäre vergleichbar dem Modell Eigenbetrieb fortan dem Kreishaushalt zuzurechnen und unterläge gleichfalls dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (Anmerkung: bei Übernahme der Aufgabenträgerschaft).

2.3 Eigengesellschaft

Für die Kommunalisierung des Rettungsdienstes kommt grundsätzlich auch die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Form einer Eigengesellschaft, d. h., ohne Beteiligung privater Anteilseigner, in Betracht. Ebenso wie die AöR ist die GmbH eine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener körperschaftlicher Organisation. Die Errichtung und Organisation der GmbH unterliegt den Vorschriften des GmbH-Gesetzes (GmbHG) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Pflicht zur Buchführung ergibt sich ergänzend aus § 17 Abs. 2 BbgRettG. Die Organe einer GmbH sind der Geschäftsführer (§ 6 GmbHG) und die Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung beruft dabei eine oder mehrere natürliche Personen zu Geschäftsführern, wobei mindestens eine natürliche Person als

Geschäftsführer zu bestellen ist. Dem Geschäftsführer obliegt dabei die verantwortliche Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der vorherigen Abstimmung durch die Gesellschafterversammlung nach § 46 GmbHG bedürfen. Insoweit können der Gesellschafterversammlung aber durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag über § 46 GmbHG hinaus gehende Abstimmungskompetenzen zugewiesen werden.

Vertretungsorgan der GmbH ist der Geschäftsführer nach § 35 Abs. 1 GmbHG, wobei die Vertretung gegenüber der Gesellschaft im Innenverhältnis durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden darf (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Als Haftmasse steht den Gläubigern einer GmbH grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Das Personal wäre nicht dem Landkreis zuzurechnen. Eine Anwendung des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes käme nicht zwingend in Betracht. Die Anwendung bzw. Fortführung bestehender rettungsdienstspezifischer Tarifverträge kommt hier in Frage. Für die Arbeitnehmervertretung wäre die Errichtung eines Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vorgeschrieben. Etwaige Sozialpläne und die Suche nach Ersatzarbeitsplätzen beschränken sich auf die Gesellschaft.

Ertragssteuer- und umsatzsteuerliche Betrachtung:

Eine privatrechtliche Eigengesellschaft (GmbH) ist grundsätzlich ertragssteuerpflichtig, d. h., diese Gesellschaft hat auf den steuerlichen Gewinn grundsätzlich sowohl Körperschafts- und Gewerbesteuer als auch Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Soweit diese privatrechtliche Eigengesellschaft ausschließlich die Aufgaben nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport, die Sofortreaktion in besonderen Fällen sowie die Errichtung und den Betrieb von Rettungswachen wahrnimmt, könnte aufgrund des Urteils des Finanzgerichtes Berlin/Brandenburg vom 7. Februar 2012, Az.: 6K 6086/08, diese Eigengesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch als gemeinnützig anerkannt werden. Dies hätte zur Folge, dass eine Ertragssteuerbefreiung eintreten würde. Da diese Frage bislang höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt und zudem gegen das vorgenannte Urteil des Finanzgerichtes von der Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingereicht worden ist (Az.: I R 17/12), kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Eine solche abschließende Beurteilung erscheint jedoch insoweit entbehrlich, als dass auf Grund der Ausgestaltung der Satzung (vgl. Anlage 1, Blatt 1, § 2 Abs. 2) auf Grund eines lediglich kostendeckenden Geschäftsbetriebes nicht mit der Erzielung von Gewinnen zu rechnen ist und somit grundsätzlich keine Ertragssteuerbelastung eintreten dürfte.

Die lebensrettenden Maßnahmen im engeren Sinne werden im Wesentlichen durch selbstständige Ärzte erbracht, die insoweit als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG tätig werden. Die Leistungen dieser Ärzte sind nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei. Die von der Eigengesellschaft als beauftragter Unternehmer am Einsatzort erbrachten lebensrettenden Maßnahmen im weiteren Sinne sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG steuerfrei. Wird der Verletzte im Anschluss an eine Notfallrettung in ein Krankenhaus befördert, stellen die lebensrettenden Maßnahmen, die der Vorbereitung der Transportfähigkeit des Patienten dienen, und die Beförderungsleistungen einheitliche

Leistungen dar. Diese sind nach § 4 Nr. 17 b UStG steuerbefreit (Abschnitt 4.17.2 UStAE). Leistungen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel und des Personals (Vorhalteleistungen), die von derselben beauftragten Eigengesellschaft erbracht werden, die die Beförderung von Notfallpatienten als Hauptleistung ausführt, teilen als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung.

Eine Vergleichbarkeit der Voraussetzungen und insoweit Übertragbarkeit der steuerrechtlichen Betrachtung im Ergebnis ist auf die Modelle AöR und Eigenbetrieb (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) gegeben.

2.4 Betriebsübergang

Die vorliegende Prüfung geht nicht davon aus, dass die Durchführungsaufgaben im Bereich des Rettungsdienstes von den bisher beauftragten Hilfsorganisationen (DRK, ASB, JUH) in die Verwaltungsorganisation des Landkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts zurückgeführt bzw. dort integriert werden. Damit grenzt sie sich von einer Stellungnahme des zuständigen Fachreferenten für Rettungsdienst des Landkreistages Brandenburg, Dr. Iwers¹, ab. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die o. g. Aufgaben auf eine neu zu gründende kreiseigene Eigengesellschaft übertragen werden, deren vollständiger Gesellschafter der Landkreis Teltow-Fläming sein soll. Im Zuge dieser Übertragung soll das bei den Hilfsorganisationen angestellte Personal in die Eigengesellschaft übergehen. Die Ausarbeitung von Dr. Iwers stellte bereits zutreffend fest, dass die Rückführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zum Träger regelmäßig einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB darstellt. Dabei trifft diese Konstellation im Landkreis Teltow-Fläming auf die Organisationsformen Eigenbetrieb und AöR zu. Die folgende Prüfung umfasst nur die arbeitsrechtlichen Aspekte eines etwaigen Betriebsübergangs nach § 613 a BGB im Zusammenhang mit der Gründung einer kreiseigenen Rettungsdienst-GmbH als weitere mögliche Organisationsform.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) setzt die Vorschrift des § 613 a Abs. 1 BGB den rechtsgeschäftlichen Übergang eines Betriebes oder Betriebsteils auf einen anderen Inhaber voraus. Erforderlich ist die Wahrung der Identität der betreffenden wirtschaftlichen Einheit. Der Begriff wirtschaftliche Einheit bezieht sich auf eine organisatorische Gesamtheit von Personen und Sachen zur auf Dauer angelegten Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung. Bei der Prüfung, ob eine solche Einheit übergegangen ist, müssen sämtliche den betreffenden Vorgang kennzeichnende Tatsachen berücksichtigt werden. Dazu gehören als Teilaspekte der Gesamtwürdigung namentlich

- die Art des betreffenden Unternehmens oder Betriebes,
- der etwaige Übergang der materiellen Betriebsmittel wie Gebäude oder bewegliche Güter,
- der Wert der immateriellen Aktiva im Zeitpunkt des Übergangs,
- die etwaige Übernahme der Hauptbelegschaft,
- der etwaige Übergang der Kundschaft

¹ Anlage zum Vorbericht zu TOP 3 für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleiter des Landkreistages Brandenburg am 1. Oktober 2009 (Az.: 3870-00/lw/dr)

- sowie der Grad der Ähnlichkeit zwischen den vor und nach dem Übergang verrichteten Tätigkeiten und
- die Dauer einer eventuellen Unterbrechung dieser Tätigkeit.

Die Identität der Einheit kann sich auch aus anderen Merkmalen ergeben. Das können ihr Personal, ihre Führungskräfte, ihre Arbeitsorganisation, ihre Betriebsmethoden und ggf. die ihr zur Verfügung stehenden Betriebsmittel sein. Den für das Vorliegen eines Übergangs maßgeblichen Kriterien kommt je nach der ausgeübten Tätigkeit und je nach den Produktions- und Betriebsmethoden unterschiedliches Gewicht zu (so BAG, Urteil vom 15.02.2007 - 8 AZR 431/06 zur Auftragsneuvergabe der Durchführung von Schlachtarbeiten; BAG, Urteil vom 13.06.2006 - 8 AZR 271/05 zur Auftragsneuvergabe der Fluggastkontrolle durch das BMI).

In Branchen, in denen es im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft ankommt, kann auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die durch eine gemeinsame Tätigkeit dauerhaft verbunden ist, eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Die Wahrung der Identität der wirtschaftlichen Einheit ist in diesem Fall anzunehmen, wenn der neue Betriebsinhaber nicht nur die betreffende Tätigkeit weiterführt, sondern auch einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des Personals übernimmt, das sein Vorgänger gezielt bei dieser Tätigkeit eingesetzt hatte. Hingegen stellt die bloße Fortführung der Tätigkeit durch einen anderen Auftragnehmer (Funktionsnachfolge) ebenso wenig einen Betriebsübergang dar wie die reine Auftragsnachfolge (BAG, Urteil vom 29.06.2000- 8 AZR 520/99). In betriebsmittelgeprägten Betrieben kann ein Betriebsübergang auch ohne Übernahme von Personal vorliegen (so zuletzt EuGH, Urteil vom 20.11.2003 - Rs.C-340/01). Sächliche Betriebsmittel sind im Rahmen einer Auftragsneuvergabe wesentlich, wenn bei wertender Betrachtungsweise ihr Einsatz den eigentlichen Kern des zur Wertschöpfung erforderlichen Funktionszusammenhangs ausmacht (BAG, Urteil vom 06.04.2006- 8 AZR 222/04).

Nach den vorgenannten Grundsätzen dürfte im vorliegenden Fall von einem Betriebsübergang bzw. von Betriebsteilübergängen im Sinne des § 613 a Abs. 1 BGB auszugehen sein. Betriebsteile sind selbstständige abtrennbare organisatorische Einheiten, die innerhalb des betrieblichen Gesamtzwecks einen Teil-/Hilfszweck verfolgen (BAG, Urteil vom 08.08.2002- 8 AZR 583/01). Nach derzeitigem Stand werden die Rettungswachen von der hierfür zuständigen Hilfsorganisation betrieben bzw. deren Mitarbeiter dort eingesetzt. Insoweit dürfte es sich hier um 3 Betriebsteile handeln, da das DRK, der ASB sowie die JUH mit ihren Mitarbeitern einen Hilfszweck innerhalb des betrieblichen Gesamtzwecks "Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming" ausüben. Die neu zu gründende Eigengesellschaft verfolgt auch keinen anderen Betriebszweck als die auf der Grundlage des § 10 BbgRettG beauftragten Hilfsorganisationen, die die Vollzugsaufgabe des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming mit eigenem Personal durchgeführt haben. Ebenfalls sollen durch die neue Organisation sämtliche Mitarbeiter übernommen werden, die bisher im Rettungsdienstbereich der Hilfsorganisationen für den Landkreis Teltow-Fläming tätig waren. Bereits aufgrund dieses Umstandes ist nach der vorgenannten Rechtsprechung von einem Betriebsübergang auszugehen. Außerdem sollen hier sächliche Betriebsmittel (etwa Rettungswachen, Krankentransportfahrzeuge, medizinische Ausrüstungsgegenstände etc.) der kreiseigenen GmbH zur Nutzung überlassen werden. Dabei muss es sich nach der Rechtsprechung des BAG um wesentliche Betriebsmittel handeln, die bei wertender Betrachtungsweise den eigentlichen Kern des zur Wertschöpfung

erforderlichen Funktionszusammenhangs ausmachen und somit unverzichtbar zur auftragsgemäßen Verrichtung der Tätigkeit sind. Dies dürfte auf die vorgenannten Betriebsmittel zutreffen (so LAG Köln, Urteil vom 19.10.2007 - 11 Sa 698/07; LAG Köln, Urteil vom 25.10.2007 - 5 Sa 785/07). Der Umstand, dass die von dem neuen Auftragnehmer (hier eine kreiseigene GmbH) übernommenen Betriebsmittel nicht den bisherigen Auftragnehmern (hier den Hilfsorganisationen) gehören, sondern vom Auftraggeber (Landkreis) zur Verfügung gestellt werden, schließt den Betriebsübergang nicht aus. Auch ist im Falle einer Auftragsneuvergabe die Überlassung der Betriebsmittel zur eigenen wirtschaftlichen Nutzung keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung eines Betriebsüberganges vom ursprünglichen Auftragnehmer auf den neuen Auftragnehmer (so BAG, Urteil vom 15.02.2007 a.a.O.). Zur Annahme eines Betriebsüberganges ist es ausreichend, dass der neue Auftragnehmer die entsprechenden Betriebsmittel aufgrund einer mit einem Dritten getroffenen Nutzungsvereinbarung zur Erfüllung seiner Betriebszwecke einsetzen kann. Daher dürfte es hier auch in der Bewertung keinen Unterschied machen, dass mit der Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben für den Rettungsdienst nicht ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen beauftragt werden soll, sondern eine dafür vom Landkreis als Auftraggeber gegründete Gesellschaft in privater Rechtsform.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Betriebsteilübergänge auf die kreiseigene GmbH durch Rechtsgeschäft erfolgen. Nach der Rechtsprechung des BAG liegt ein rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang auch dann vor, wenn der Übergang von dem früheren auf den neuen Betriebsinhaber rechtsgeschäftlich veranlasst wurde; sei es auch durch eine Reihe von verschiedenen Rechtsgeschäften oder durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen mit verschiedenen Dritten. Entscheidend ist, dass die Rechtsgeschäfte darauf gerichtet sind, eine funktionsfähige betriebliche Einheit zu übernehmen (BAG, Urteil vom 13.06.2006 a.a.O.). Im vorliegenden Fall soll die Durchführungsaufgabe für den Rettungsdienst im Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr von den Hilfsorganisationen wahrgenommen werden, sondern von einer kreiseigenen GmbH. Somit liegt eine Auftragsneuvergabe vor. Dabei wäre noch eine entsprechende Durchführungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der kreiseigenen GmbH abzuschließen. Die Kosten der Rechtsberatung hierfür belaufen sich auf ca. 500 Euro. Somit hätte die kreiseigene GmbH aufgrund eines Rechtsgeschäfts den Vollzug der Aufgaben Rettungsdienstes übernommen. Dabei bedarf es bei der Auftragsübernahme nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG für einen rechtsgeschäftlichen Übergang keines Vertrages zwischen dem ehemaligen und dem neuen Auftragnehmer (BAG, Urteil vom 11.12.1997- NZA 1998, 534).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Betriebsteilübergänge nach § 613 a Abs. 1 BGB ausschließlich im Verhältnis zwischen den bisherigen Auftragnehmern (Hilfsorganisationen) und dem zukünftigen Auftragnehmer (kreiseigene GmbH) vollzogen wird und nicht in dem Verhältnis zwischen Landkreis und den beteiligten Hilfsorganisationen bzw. der kreiseigenen GmbH.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Übertragung der Vollzugsaufgabe für den kommunalen Rettungsdienst auf eine kreiseigene GmbH Betriebsteilübergänge im Wege der von der Rechtsprechung des BAG anerkannten Auftragsneuvergabe darstellen dürften. Entsprechende Betriebsteilübergänge dürften bereits mit der Übernahme der mit den Rettungsdiensttätigkeiten befassten Mitarbeiter aus den jeweiligen Hilfsorganisationen durch die kreiseigene GmbH gegeben sein. Sofern man die hier im Rettungsdienst eingesetzten sächlichen Betriebsmittel nach der Rechtsprechung des LAG Köln als wesentlich betrachtet,

dürften bereits unabhängig von der Übernahme der Hauptbelegschaft Betriebsteilübergänge durch Übernahme bzw. Nutzung der sächlichen Betriebsmittel durch die kreiseigene GmbH anzunehmen sein. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der hier vorliegende Fall, soweit ersichtlich, höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde. Im Übrigen dürften die Kernaussagen zur Annahme eines Betriebsübergangs in der Ausarbeitung des zuständigen Fachreferenten des Landkreistages Brandenburg Dr. Iwers vom 28.07.2009 grundsätzlich auch auf die hier zu überprüfende Fallgestaltung zutreffen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dort die Durchführung der Rettungsdienstaufgaben in die Verwaltungsorganisation des Landkreises (wieder) integriert werden sollte.

2.5 Bewertung der bestimmenden Kriterien

Bei dem durchzuführenden Vergleich sind die rechtlichen Gesichtspunkte und sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen, die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, die Zuverlässigkeit der Aufgabenwahrnehmung und Haftungsfragen zu berücksichtigen.

2.5.1 Haftungsbeschränkung

Hinsichtlich der Haftungsbeschränkung trägt die Eigengesellschaft den Erfordernissen einer angemessenen Haftungsbeschränkung Rechnung. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming ist bei den Modellen AöR und Eigenbetrieb nicht ausgeschlossen bzw. notwendigerweise gegeben.

Auf die Vereinbarung einer unbegrenzten Nachschusspflicht der Gemeinde nach § 26ff GmbHG ist im Gesellschaftsvertrag zu verzichten. Eine unbestimmte Verlustübernahme des Landkreises Teltow-Fläming wird somit ausgeschlossen. Im Feld der Haftungsbeschränkung erfüllt die Eigengesellschaft den höchsten Grad der Zielerreichung.

2.5.2 Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten des Landkreises

Der Landkreis Teltow-Fläming übt in allen drei Organisationsformen einen angemessenen Einfluss aus. Ein ausgeprägter Gestaltungsspielraum des Landkreises ist gleichfalls gegeben.

Aufgrund seiner Alleingesellschafterstellung ist auch ein hinreichender Einfluss im Modell Eigengesellschaft gegeben. Der Gründung eines fakultativen Aufsichtsrates bedarf es nicht. Um sicherzustellen, dass der Landkreis Einfluss nehmen kann und um die Kommunikations- und Abstimmungsprozesse zwischen Eigenbetrieb und einer kreiseigenen Gesellschaft zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Geschäftsführer der kreiseigenen Gesellschaft dienstvertraglich beim Eigenbetrieb anzustellen und ihn als Geschäftsführer der kreiseigenen GmbH organschaftlich zu bestellen.

2.5.3 Steuerrechtliche Auswirkungen

Die Kommunalisierung der Aufgaben des Rettungsdienstes hat für den Landkreis im Vergleich mit dem jetzigen Status keine ertragssteuerlichen Auswirkungen. Die Tätigkeiten sind nach der geltenden Rechtslage entweder dem hoheitlichen Bereich (Eigenbetrieb oder AöR, soweit diese die Aufgabenträgerschaft übernimmt) oder einer unter Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes agierenden privatrechtlichen Eigengesellschaft zuzuordnen. Insoweit ergeben sich hinsichtlich der Organisationsform ertragssteuerlich grundsätzlich keine Unterschiede.

2.5.4 Kommunal-, zivil- und vergaberechtliche Aspekte

Hinsichtlich kommunalrechtlicher Gesichtspunkte ist eine Abgrenzung der vorgestellten Organisationsformen nicht zweckmäßig. Die Modelle Eigenbetrieb, AöR sowie Eigengesellschaft erfüllen aus kommunalrechtlicher Sicht alle Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden.

Zivilrechtlich ist eine Abgrenzung gleichfalls nicht zweckmäßig. Alle wesentlichen Betriebsmittel befinden sich im Eigentum des Landkreises ungeachtet möglicher zukünftiger Organisationsformen. Eine Übertragung wesentlicher Betriebsmittel (Fahrzeuge, Rettungswachen) ist nicht notwendig.

Vergaberechtlich erfüllen alle vorgestellten Organisationsformen die Kriterien einer sogenannten In-House-Vergabe. Ein Verfahren der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen/Teil A, welches im Landkreis Teltow-Fläming regelmäßig schon bei den Aufwendungen für das Vollzugspersonal einer Rettungswache den gültigen Schwellenwert für die Aufwendungen der VOL für Liefer- und Dienstleistungsverträge klassischer öffentlicher Auftraggeber (§ 2 Nr. 2 VgV) in Höhe von aktuell 200 TEUR übersteigt und somit europaweit zu führen wäre, ist in allen Organisationsformen nicht erforderlich.

Schließt eine Kommune mit einer Eigengesellschaft einen entgeltlichen Vertrag über Lieferungen oder Leistungen, so liegt dennoch formal gesehen ein öffentlicher Auftrag vor (formelle Privatisierung). Unter folgenden Voraussetzungen hat der EuGH jedoch eine solche Beauftragung als In-House-Vergabe vom Vergaberecht freigestellt (vgl. EuGH-Entscheidung „Teckal“ vom 18.11.1999 Az.: C-107/98):

- Kontrollkriterium:
Die auftragnehmende Gesellschaft muss wie eine eigene Dienststelle beherrscht werden können. An dieser Gesellschaft darf kein privatwirtschaftlicher Anteilseigner beteiligt sein, aber jedoch z. B. mehrere Kommunen. Damit ist auch eine vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit möglich.
- Wesentlichkeitskriterium:
Die Tätigkeit des Auftragnehmers erfolgt im Wesentlichen für den öffentlichen bzw. die öffentlichen Auftraggeber. Andere Tätigkeiten dürfen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Als nicht untergeordnet befand das OLG Celle mit dem Urteil vom 14. September 2006 (Az.: 13 Verg 2/06), dass der Gesellschaftsvertrag eines kommunalen Unternehmens explizit die Möglichkeit vorsah, Verträge mit Nicht-

Gesellschaftern abzuschließen und dass der Umsatz durch Geschäfte mit Dritten in drei Jahren etwa 7,5% ausmache.

2.5.5 Arbeitsrecht

Die Tatbestandsmerkmale eines Betriebsüberganges werden in allen drei vorgestellten Organisationsformen erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschäftigten der Hilfsorganisationen, soweit sie nicht dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen sollten, in die neue Organisationsform übernommen werden können. Hinsichtlich der Gründung einer kreiseigenen Gesellschaft ist anzuführen, dass nach § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB die für die Hilfsorganisationen geltenden kollektivrechtlichen Normen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen) automatisch Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen der Eigengesellschaft und dem übernommenen Arbeitnehmer werden. Diese Normen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Hilfsorganisationen selber tarifgebunden sind.

2.5.6 Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung

Eine Kommunalisierung der Aufgaben des Rettungsdienstes ist gegenüber dem Status quo nur dann wirtschaftlich vergleichbar oder wirtschaftlicher, wenn sich alle wesentlichen Betriebsmittel (Fahrzeuge, medizinische Geräte, Rettungswachen) im Eigentum des Landkreises befinden oder durch diesen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten die entstehenden Synergien des bestehenden Eigenbetriebes Rettungsdienst mit einer zu gründenden Eigengesellschaft verknüpft werden können. Die Gründung eines weiteren Eigenbetriebes oder einer AöR bzw. die Eingliederung des Personals der Hilfsorganisationen in den bestehenden Eigenbetrieb wird neben bereits genannten Aspekten einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Betriebsführung nicht entsprechen können.

Die Wirtschaftlichkeit der Infrastruktur bleibt in allen Organisationsformen (einschließlich einer möglichen Ausschreibung) unangetastet. Fuhrpark, Finanzierung und Bewirtschaftung sowie Beschaffungsmanagement erfolgen ungeachtet möglicher Organisationsformen auch zukünftig beim Eigenbetrieb Rettungsdienst. Das Abrechnungsverfahren mit den Hilfsorganisationen beinhaltet u.a. alle rettungsdienstlichen Sachkosten. Die Annahme ihrer negativen Veränderung ist in allen drei Organisationsformen nicht sachgerecht. Vielmehr kann ein schlankes Management der Rechnungslegung zwischen Eigenbetrieb und Eigengesellschaft zu Kosteneinsparungen führen.

Eine Kommunalisierung der Aufgaben des Rettungsdienstes ist gegenüber dem Status quo weiterhin nur dann vergleichbar wirtschaftlich oder effektiver, wenn das Rechtsregime des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst langfristig nicht zum Tragen kommt. Unter Abwägung der sonstigen wahrzunehmenden Verantwortung des Landkreises und der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie der Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten einer Eigengesellschaft erfüllt die Gründung einer Eigengesellschaft hier den höchsten Grad der Zielerreichung.

Die Möglichkeit zur Einflussnahme und Steuerung durch den Landkreis Teltow-Fläming ist in allen drei Entscheidungsvarianten gleich verteilt. Einzig der erhöhten Risikostruktur der vorgestellten Modelle, insbesondere der Modelle Eigenbetrieb und AöR, ist

entgegenzuwirken. Die Risikostruktur der Eigengesellschaft erstreckt sich zunächst unmittelbar nur auf die Gesellschaft. Die Übernahme der Aufgaben des Rettungsdienstes zieht jeweils die Übernahme des so genannten Betriebsrisikos nach sich, hier insbesondere die Verantwortung für Personal und Organisation des Rettungsdienstbetriebes. Die Übernahme bestehender operativer Strukturen (Leiter der Rettungswachen, Rettungsdienstbereichsleiter, Funktions- und Arbeitsgruppen) ist in allen drei Modellen gewährleistet. Somit kann das Betriebsrisiko reduziert, jedoch nicht neutralisiert werden. Die Kalkulation so genannter Risikokosten kann weitestgehend die vorhandene Risikostruktur kompensieren. Im Feld der Risikostruktur erfüllt die Eigengesellschaft den höchsten Grad der Zielerreichung.

Die Kosten- und Leistungstransparenz ist durch einen direkten und unmittelbaren Zugang zum neuen „Leistungserbringer“ in allen drei Modellen gleichmäßig hoch, angemessen und nachvollziehbar.

Bei der Qualität der Leistungserbringung ist aller Voraussicht nach in keiner der möglichen Entscheidungsvarianten mit nennenswerten Veränderungen zu rechnen. Als Qualität der Leistungserbringung wird im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung in erster Linie die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen verstanden.

Die sonstige wahrzunehmende Verantwortung des Trägers beinhaltet Aspekte wie Tarifsicherheit, Arbeitsplatzsicherheit und die Verantwortung zur Vermeidung von Lohndumping. Die vorgestellten kommunalen Betreibermodelle erfüllen hier übergreifend ihr Ziel durch eine proaktive Einfluss- und Steuerungsmöglichkeit durch den Landkreis.

Als organisatorischer Vorteil ist zu werten, dass in allen Modellen kein umfänglicher Aufbau neuer Organisationsstrukturen notwendig wird (Eigenbetrieb Rettungsdienst bleibt bestehen). Die bestehenden Strukturen im operativen Bereich (Betrieb der Rettungswachen) können beibehalten und die Aufgaben der Leistungserbringer in den infrastrukturellen Kernaufgaben des bestehenden Eigenbetriebes zusammengeführt werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der aufgezeigten Organisationsformen hat sich ferner in betriebswirtschaftlicher Sichtweise intern, an der vorhandenen bzw. zukünftig entstehenden Kostenstruktur zu orientieren. Bei einer überschlägigen Analyse der Leistungen und Kosten des Rettungsdienstes kann im vorliegenden Fall die Leistungsseite vernachlässigt werden, da sich die Vergütungen zwingend aus den jährlichen Gebührensatzungen ergeben. Ihnen wiederum liegt die im Eigenbetrieb erstellte Kostenkalkulation zugrunde. Gestaltungs- oder Einflussmöglichkeiten auf die Leistungsentgelte der Kostenträger ergeben sich aufgrund des Prinzips der Kostenerstattung nicht in nennenswertem Umfang. Sofern sich nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres Kostenüber- oder -unterdeckungen ergeben, sind diese entsprechend dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz in Folgeperioden mit der Kostenerstattung zu verrechnen. Damit ist auch insbesondere für eine Rettungsdienstgesellschaft eine Entstehung von Gewinnen oder Verlusten grundsätzlich ausgeschlossen: Insoweit wird die Wirtschaftlichkeit nicht beeinflusst. Dieser spezifische Charakter der Kostenregelung für den Rettungsdienst führt dazu, dass nur noch die Entstehung der Kosten sowie deren Höhe selbst beeinflussbar sind. Dies schlägt sich in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nieder. Allerdings sind auch hier enge Grenzen gesetzt, da die vorzuhaltenden Ressourcen (Fahrzeugkapazitäten, Personalbestand) durch die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von 15 Minuten bis zum Einsatzort vorgegeben sind (§ 8 Abs. 2 BbgRettG).

Die verbleibenden variablen Kostengrößen betreffen noch ansatzweise Verwaltungs- sowie anteilige Sachkosten. Sie sind damit letztlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung. Aus heutiger Sicht ist dennoch abzusehen, dass die zukünftigen Kosten des Rettungsdienstes steigen werden (Ausbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur). Wesentlicher Grund dafür ist die Tatsache, dass die Hilfsfrist noch nicht in 95 Prozent aller Einsätze erreicht wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BbgRettG). Eine Übersicht der Aufwandsstruktur des Status quo und der Kostenentwicklung einer Eigengesellschaft ist in der Gesamtkostenaufstellung der Kosten-Leistungsrechnung 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst in der Anlage 2 enthalten. Der aufgestellte Wirtschaftlichkeitsvergleich ermöglicht einen Vergleich der Kostenstruktur zwischen Eigengesellschaft und Ausschreibung für ein Jahr.

2.6 Empfehlung

Die vorgelegte Ausarbeitung soll als Entscheidungsgrundlage dienen. Dabei ist zu beachten: Der Wirtschaftsvergleich hat Modellcharakter. Dem entsprechend sind in allen vorgestellten Organisationsformen bestimmte trennscharfe Transaktionen unterstellt. Diese sind in der Realität ähnlich oder nur in abgeänderter Form umsetzbar. Insbesondere gilt dies für mögliche Synergieeffekte, die bei der Überführung der verwaltenden Aufgaben der Hilfsorganisationen in die Kernaufgaben des bestehenden Eigenbetriebes entstehen. Die organisatorische Umgestaltung ist ein dynamischer Prozess. Abweichungen im Ablauf, also in organisatorischer, zeitlicher und personeller Hinsicht, sind nicht ausgeschlossen.

Für eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming ist abschließend die Gründung einer privatrechtlichen Eigengesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu empfehlen.² Dies erfolgt unter Abwägung aller wirtschaftlichen, qualitativen, rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkte der zu erbringenden Leistung.

Begründung und Hinweise zur Empfehlung:

Neben den vorliegenden Ergebnissen ist zunächst festzuhalten: Gegenüber der bisherigen Organisationsform mit den Hilfsorganisationen DRK, ASB und JUH wären deutliche Vereinfachungen zu erwarten. Grund dafür ist die Tatsache, dass nunmehr nicht mehr drei verschiedene Hilfsorganisationen koordiniert werden müssen, sondern der Rettungsdienst unter einheitlicher Leitung geführt werden könnte. (vgl. Abschnitt 3). Damit verbunden wäre gleichfalls ein Wegfall von Verwaltungsarbeiten und Kommunikations- bzw. Koordinationsbedarf. Dies würde mittelbar auch zu Aufwandseinsparungen führen.

Eine Rettungsdienstgesellschaft könnte bestehende Betriebsabläufe optimieren. Ein optimierter Personaleinsatz kann zu weiteren Kosteneinsparungen führen. Die Nutzung gleicher Ressourcen und eine Vereinheitlichung der Sachkostenausstattung kann weitere

² Die schriftliche Anhörung mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer (§ 92 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf) hat vorab einvernehmlich stattgefunden. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die geplante wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde schriftlich informiert (§ 91 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf). Unter der Voraussetzung, dass keine kommunalisierungsbedingten Kostensteigerungen erfolgen, gilt die Zustimmung der Kostenträger in der mündlichen Anhörung zur KLR Rettungsdienst 2013 als sicher.³ Die vorgenannten Hinweise könnten bei eingehender Betrachtung gleichermaßen für die Organisationsformen AÖR/Eigenbetrieb zutreffend sein.

wirtschaftliche Vorteile ergeben. Durch einen internen Betriebsvergleich würde nach einer Übergangsphase der Vereinheitlichung auch mehr Kostentransparenz geschaffen werden. Ein besserer Überblick bzw. Betriebskostenvergleich zwischen den verschiedenen Rettungswachen, was derzeit nicht unmittelbar möglich ist, wäre gegeben. Auch die sich hieraus ergebenden Effekte können mittelfristig die Wirtschaftlichkeit verbessern.

Die derzeit den Hilfsorganisationen gewährten Verwaltungskosten betragen rd. 198 TEUR (vgl. Anlage 2). Diese Kosten entfallen zum 1. Januar 2013. Dabei handelt es sich um Verwaltungskosten des Rettungsdienstes. Die Kompensation von ggf. steigendem Verwaltungsaufwand, bedingt durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Hilfsorganisationen oder eine mögliche Ausschreibung von Aufgaben, hier insbesondere der Lohnbuchhaltung für die Angestellten, kann durch die entfallenen Verwaltungskosten der Hilfsorganisationen sichergestellt werden.³

Die Risikostruktur ist neben einer beschränkten Haftung der Eigengesellschaft auch durch den Ausschluss einer unmittelbaren Haftung des Landkreises vorteilhaft gestaltet. Gleichzeitig besitzt der Landkreis Teltow-Fläming als alleiniger Gesellschafter der GmbH einen umfänglichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Anwendung rettungsdienstspezifischer Tarifverträge nach Ablauf des Betriebsübergangs für ein Jahr sichert (personal-) kostenseitig die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung auf der einen Seite und das Einvernehmen der Kostenträger (Krankenkassen) auf der anderen Seite.

³ Die vorgenannten Hinweise könnten bei eingehender Betrachtung gleichermaßen für die Organisationsformen AöR/Eigenbetrieb zutreffend sein.

3. Grundlagen und Aufgaben der Eigengesellschaft

Ausgangspunkt für die Gründung einer Eigengesellschaft in privater Rechtsform (GmbH) durch den Landkreis Teltow–Fläming ist die aktuelle Durchführung des Rettungsdienstes durch den Eigenbetrieb unter Inanspruchnahme der Hilfsorganisationen (siehe dazu Kapitel 1 „Strukturelle Ausgangslage“). Dabei führen die Hilfsorganisation noch bis zum 31. Dezember 2012 die Rettungseinsätze in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming mit eigenem Personal durch. Sie erhalten die damit verbundenen Kosten durch den Eigenbetrieb in Form von monatlichen Abschlagszahlungen erstattet.

Der Eigenbetrieb stellt, wie bereits erläutert, grundsätzlich die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung. Dazu gehören die Rettungsdienstfahrzeuge, die erforderliche medizinische Grundausstattung sowie die notwendigen Rettungswachen. Der Eigenbetrieb erteilt Vorgaben bezüglich der personellen Ausstattung der Rettungswachen und Rettungsfahrzeuge sowie der abzusichernden Einsatzgebiete. Die entsprechenden Vorgaben werden mit den Kostenträgern, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen im Land Brandenburg, regelmäßig wiederkehrend abgestimmt.

Die Kostenerstattung durch die Kostenträger erfolgt auf Grundlage der jährlich zu beschließenden Gebührensatzung. Die sich auf dieser Basis sowie aus den monatlich erfolgten Einsatzfahrten ergebenden Kosten werden gegenüber den jeweiligen Kranken- und Sozialkassen pro Patient abgerechnet. Für jedes Wirtschaftsjahr ist eine Kostenkalkulation (KLR) für die Kostenträger zu erstellen. Diese wird nach Abstimmung mit den Kostenträgern Gegenstand der jährlichen Gebührenkalkulation.

Um den Rettungsdienst in der bestehenden Form auch für die Zukunft sicherzustellen, konnte im Vergleich der drei Organisationsformen festgestellt werden, dass der Rettungsdienst in Form einer Eigengesellschaft zu betreiben ist. Dazu ist die Gründung einer kreiseigenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgesehen. Diese soll bis Ende des Jahres 2012 in der Lage sein, die bisherige Durchführung des Rettungsdienstes zu übernehmen, ohne dass sich grundlegende Veränderungen, insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen in der Notfallrettung, ergeben.

3.1 Organisatorische Eingliederung im Landkreis

Der bestehende Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming soll ohne Einschränkung fortgeführt werden. Die bestehende Organisation mit dem erfahrenen Stammpersonal würde damit eine Fortführung der in Abschnitt 1.1 genannten infrastrukturellen Kernaufgaben gewährleisten. Darüber hinaus sind folgende Aufgaben zum 1. Januar 2013 durch den Eigenbetrieb zu übernehmen:

- Personalmanagement, Verwaltung und Organisationsverantwortung,
- Zusammenarbeit und Verhandlungen mit Betriebsrat (Betriebsvereinbarungen etc.),
- Wirtschaftsplanung der GmbH (eigener Jahresabschluss / Bilanz gem. HGB),
- Rechenschaftsberichterstattung laut GmbH Satzung an den Landkreis,
- Koordinationsfunktion zwischen Eigenbetrieb und GmbH,

»» Kommunalisierung des Rettungsdienstes

- Überwachung und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems gem. DIN ISO 9001-2008 sowie die
- kollektiv- und individualrechtliche Koordination der Arbeitsverhältnisse.

Hauptaufgabe der zu gründenden Gesellschaft wird damit die Übernahme des operativen Rettungsdienstes einschließlich Personal durch die Hilfsorganisationen sein. Es wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass ca. 120 Rettungsdienstmitarbeiter auf 8 Rettungswachen weiterhin zum Einsatz kommen. Diese Zahl wird sich um die Mitarbeiter einer 9. Rettungswache in Baruth/Mark noch erhöhen. Leitung und der Betrieb der jeweiligen Rettungswachen sollen dabei unverändert fortgeführt werden, während für die Gesamtleitung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes ein Geschäftsführer für die Gesellschaft zu bestellen sein wird (Anlage 3). Weiterhin werden alle bestehenden Funktionsverantwortlichen und Arbeitsgruppenkreise der Rettungsdienstbereiche mit ihren jeweiligen kollektivrechtlichen Zulagen übernommen und in der GmbH fortgeführt. Der einzusetzende Rettungsdienstbereichsleiter ist u. a. für die Ausarbeitung der erforderlichen Stellenbeschreibungen in Anlehnung an die bestehenden Strukturen der Hilfsorganisationen verantwortlich.

Um Arbeitsschutzvorgaben und rechtlichen Normen einzuhalten, soll auf folgende Ressourcen des Landkreises zurückgegriffen werden:

- Datenschutzbeauftragter
- Arbeitsschutzbeauftragter
- Arbeitsmedizinische Untersuchung
- EDV-Betreuung

Um die in den Abschnitten 1.1, 2.6 und 3.1 skizzierte Aufgabenteilung zwischen Eigenbetrieb (infrastrukturelle und rechtliche Grundlagen des Rettungsdienstes) und der neu zu gründenden Rettungsdienst-GmbH (Übernahme der Vollzugsaufgaben) zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, die Geschäftsleitung der Rettungsdienstgesellschaft im Eigenbetrieb anzubinden. Dies würde auch eine enge und reibungslose Zusammenarbeit sicherstellen.

Die unmittelbare Einbindung des Rettungsdienstes in den Eigenbetrieb würde vermeiden, dass Verantwortlichkeiten und die erforderlichen Kommunikationswege und Abstimmungskosten zum täglichen Informationsaustausch und zur Entscheidungsfindung aufgeteilt werden. Über das gesamte organisationsübergreifende Aufgabenspektrum des Rettungsdienstes besteht somit Informationssicherheit und Steuerbarkeit durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst bzw. Landkreis als Träger des Rettungsdienstes. Insbesondere werden auch hohe Reorganisationskosten vermieden. Diese würden im Falle einer Ausgliederung der Kernaufgaben des Eigenbetriebes in die Rettungsgesellschaft entstehen. Die unmittelbare Anbindung der Geschäftsleitung der Rettungsdienstgesellschaft im Eigenbetrieb würde neben dem kurzen Dienstweg zum Werkleiter und damit zum Landkreis auch einer Verselbstständigung der Gesellschaft entgegenwirken. Derartiges ist häufig bei externen Ausgründungen von Gesellschaften zu beobachten.

3.2 Satzung und rechtliche Verhältnisse

Für die Gründung einer GmbH ist eine Gesellschaftssatzung zu erstellen. Ein entsprechender Entwurf wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming abgestimmt. Er ist der Anlage 1 zu entnehmen. Hierzu ist festzustellen:

Alleinige Aufgabe der zu gründenden kreiseigenen Rettungsdienstgesellschaft ist die Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Teltow-Fläming. Andere Aufgaben werden nicht gestellt, andere Tätigkeitsfelder oder Unternehmensziele sollten nicht verfolgt werden.

Entsprechend erfolgte auch die Ausgestaltung der rechtlichen Verhältnisse und damit der Satzung. Hier wurden möglichst einfache, klare und überschaubare Regelungen getroffen. Durch die enge Anbindung an den Eigenbetrieb kann auf umfangreiche interne Regularien wie beispielsweise Geschäftsordnungen oder die Gründung von Aufsichtsgremien (Aufsichtsrat, Beirat) verzichtet werden (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.3).

Die in der Satzung festgelegten Überwachungsmechanismen (z. B. Berichtspflichten oder Zustimmungserfordernisse) genügen den Anforderungen an Beteiligungen in öffentlicher Hand, führen aber nicht zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Die Rettungsdienstgesellschaft wird mit Eintragung als GmbH im Handelsregister ein selbstständiges Rechtssubjekt. Somit könnte sie unabhängig vom Landkreis im Außenverhältnis agieren. Gleichwohl ist nach dem skizzierten Grundgedanken nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft eigene Geschäftsbeziehungen eingetht oder ein eigenständiges Auftreten im Außenverhältnis begründen soll.

Die Rechtsbeziehungen sollten durch das Aufgabenfeld auf die Beziehung zum Landkreis fokussiert bleiben. Die Außenvertretung bzw. das Auftreten im Außenverhältnis zu öffentlichen Stellen, Kostenträgern, Lieferanten für die Sachmittelausstattung, rechtliche Vertretung bei Immobilienangelegenheiten, etc. verbleiben weitestgehend im Eigenbetrieb und damit beim Landkreis Teltow-Fläming.

Im Innenverhältnis erfolgt, wie bereits erläutert, eine tägliche Abstimmung und Kommunikation im Eigenbetrieb. Eigene formale Korrespondenz- sowie Rechtsbeziehungen und Regularien zwischen Eigenbetrieb und Rettungsdienstgesellschaft sind nicht erforderlich. Dazu tragen die sachlich korrekte Integration von infrastrukturellen Bestandteilen und Vollzugsaufgaben sowie kurze Dienstwege bei.

Für die rechtliche Absicherung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft würde eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis über die Durchführung des Rettungsdienstes sowie die damit verbundenen Leistungsentgelte ausreichen. Diese könnte sich im Grundsatz an die bestehenden und bewährten Regelungen mit den Hilfsorganisationen anlehnen.

3.3 Kapital- und Sachausstattung

Die Rettungsdienstgesellschaft muss in ausreichendem Maße mit Kapital und Sachmitteln ausgestattet werden. Dies ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen. Dabei muss eine Balance zwischen den für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Notwendigkeiten und den knappen finanziellen Mitteln gefunden werden.

Die Kapitalausstattung der Rettungsdienstgesellschaft hat sich an den Vorschriften des HGB, hier primär jedoch an der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, zu orientieren, weil Investitionen im Eigenbetrieb verbleiben. Die Geschäftstätigkeit der neu zu gründenden Gesellschaft umfasst ausschließlich die Vollzugsaufgaben, mit deren Wahrnehmung derzeit noch die Hilfsorganisationen betraut sind.

Hierzu ergeben sich folgende Eckwerte (auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Entgelte und Aufwendungen für Notarztpauschalen, die Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Regionalleitstelle, die Verantwortung für den Katastrophenschutz sowie für die Brandabsicherung im Eigenbetrieb verbleiben:

- Rettungstransporte 4.875 TEUR
- Notarzteinsätze 1.283 TEUR
- Krankentransporte 499 TEUR
- Summe 6.657 TEUR

Auf Grundlage dieser Daten ergibt sich für die zu gründende Gesellschaft ein Geschäftsvolumen von ca. 6,5 Mio. Euro abzüglich der durch den Eigenbetrieb selbst finanzierten Aufwendungen, die bei dem Eigenbetrieb als Aufwendungen und zugleich als Erlöse verbleiben würden. Die hiernach verbleibenden Erträge und Aufwendungen lassen sich anhand der Sach- und Personalkostenerstattungen für die Hilfsorganisationen durch den Eigenbetrieb entsprechend dem Wirtschaftsplan Rettungsdienst 2012 auf rd. 4,9 Mio. Euro und für die Kostenumlagen der Hilfsorganisationen in Höhe von rd. 0,2 Mio. beziffern, in Summe ca. 5,1 Mio. Euro jährlich.

Da die Sachmittelausstattung wie Rettungsfahrzeuge, medizinisches Verbrauchsmaterial, Rettungswachen, etc. (vgl. auch Abschnitt 1.1) weiterhin vom Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt werden soll, entfallen sowohl Investitionskosten als auch Finanzierungskosten. Die Rettungsdienstgesellschaft würde damit den ihr jährlich entstehenden Sach- und Personalaufwand von ca. 5 Mio. Euro dem Eigenbetrieb in Form einer Kostenerstattung in Rechnung stellen.

Für die erforderliche Finanzierung der Gesellschaft und damit auch die Kapitalausstattung ergibt sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe der voraussichtlich zu erbringenden Abschlagszahlung in Höhe von ca. 400 TEUR monatlich. Die konkrete Höhe und der Zeitpunkt der Abschlagszahlungen werden mit der GmbH vertraglich geregelt (Geschäftsbesorgungsvertrag). Unter der Voraussetzung, dass die Kostenerstattung durch den Eigenbetrieb zu Anfang eines Monats in Form einer Betriebsmittelzuweisung an die GmbH erfolgt und in der Gründungsphase ggf. eine zusätzlicher Finanzierungsbedarf durch den Eigenbetrieb überbrückt werden kann, wird eine Kapitalausstattung der Gesellschaft in

Höhe von 200 TEUR für die Leistung einer Stammeinlage als ausreichend erachtet. Die Stammeinlage ist im Haushalt des Landkreises bereitzustellen.

3.4 Personalausstattung

Für die zukünftige Rettungsdienstgesellschaft werden ca. 120 Rettungsdienstmitarbeiter/innen benötigt. Diese Schätzung beruht auf der derzeitigen Zusammenarbeit des Eigenbetriebes mit den Hilfsorganisationen (vgl. Anlage 3). Dafür werden voraussichtlich rd. 5 Mio. Euro aufzuwenden sein. Neben den Rettungswachenleitern wird ein so genannter operativer Rettungsdienstbereichsleiter benötigt. Da diese Funktion bereits in den bestehenden Leitungsstrukturen der Hilfsorganisationen verankert ist, kann der operative Betrieb der Rettungswachen ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Die Stellen- und Funktionsbeschreibungen des Rettungsdienstpersonals (Rettungswachenleiter, Rettungsassistent, Rettungsassistenten und Funktionsverantwortliche für Arbeitsschutz, Qualitätsmanagement, Aus- Fort- und Weiterbildung, Medizinprodukte, Apotheke/Medikamente und medizinische Hygiene im Rettungsdienstbetrieb) werden durch den Rettungsdienstbereichsleiter erstellt. Vergleichbare Strukturen bestehen auch hier bereits im gesamten Rettungsdienstbereich.

Für die Anstellung der Mitarbeiter des Rettungsdienstes wird davon ausgegangen, dass das derzeit bei den Hilfsorganisationen für den Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming beschäftigte Personal weitestgehend im Rahmen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB zum Jahreswechsel 2012/2013 übernommen werden kann (vgl. Abschnitt 2.4).

Ein solcher Betriebsübergang garantiert, dass gut ausgebildetes und erfahrenes Personal, welches auch mit den spezifischen Einsatzverhältnissen der Region bzw. des jeweiligen Einsatzgebietes vertraut ist, von Beginn an der Gesellschaft zur Verfügung steht. Damit ist die Fortführung des operativen Rettungsdienstes im Landkreis vollumfänglich gewährleistet.

Die Vergütung der Mitarbeiter im Rettungsdienst wird sich im ersten Jahr des Betriebsüberganges auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht verändern. Sie entspricht den im Zeitpunkt des Übergangs bei den Hilfsorganisationen gewährten Vergütungen. Für die Folgejahre wäre dann in Einvernehmen mit den Kostenträgern eine Vereinheitlichung der Bezüge vorzunehmen, was aller Voraussicht nach zu einer einmaligen Anpassung der Vergütungen führen würde.

Die im Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Abschnitt 1.1) wären hiervon nicht betroffen, soweit die Einstellung des Geschäftsführers direkt im Eigenbetrieb erfolgt.

Durch die Zusammenführung aller Verwaltungs- und Managementaufgaben im Eigenbetrieb Rettungsdienst wird im Einvernehmen mit den Kostenträgern die Schaffung einer zusätzlichen allgemeinen Verwaltungsdienststelle im Eigenbetrieb Rettungsdienst zum 01.01.2013 erforderlich (vgl. Anlage 3).

Ein wesentlicher Teil der von den Hilfsorganisationen erbrachten Verwaltungsleistungen besteht in der Personalverwaltung bzw. -abrechnung der jeweiligen Rettungsdienstmitarbeiter/innen. Diese Leistungen könnten für die Rettungsdienstgesellschaft durch externe Dienstleister voraussichtlich günstiger erbracht werden (vgl. Anlage 2 und Abschnitt 3.6). Durch die Einholung von Angeboten privater Dritter sowie vom Landkreis muss die Wirtschaftlichkeit gesondert bestätigt werden.

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter kann in der bestehenden und bewährten Struktur durch eigene Lehrrettungsassistenten erfolgen. Ihnen obliegt in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst die Organisation, Durchführung und Überwachung der Ausbildung. Dazu ist die Vernetzung mit dem Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) des Landkreises Teltow-Fläming vorgesehen.

Das in vielen Jahren mit den Hilfsorganisationen gemeinsam erarbeitete Know-how bei der organisatorischen und personellen Sicherstellung des Katastrophenschutzes des Landkreises Teltow-Fläming soll langfristig genutzt und ausgebaut werden. Die Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Hilfsorganisationen in die Aus- und Fortbildungsabläufe der kreiseigenen Gesellschaft würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und fördert zugleich ein professionelles und leistungsstarkes Hilfeleistungssystem. Die langfristig aufgebauten Strukturen können und sollen somit fortgeführt werden.

3.5 Betriebsübergang

Zunächst sollte die Beschlussfassung des Kreistages in seiner nächsten Sitzung am 10.09.2012 über die Gründung einer kreiseigenen Rettungsdienst-GmbH abgewartet werden. Diese GmbH soll die Rettungsdienstaufgaben für den Kreis Teltow-Fläming erledigen und dafür die Belegschaft von den bisher beauftragten Hilfsorganisationen übernehmen.

Im Falle eines zustimmenden Beschlusses durch den Kreistag sollten unverzüglich Maßnahmen zur Gründung einer kreiseigenen GmbH (Beurkundung der Gesellschafteratzung/Antrag auf Eintragung in das Handelsregister etc.) eingeleitet werden.

Parallel dazu sollten die zu übernehmenden Mitarbeiter aus den Hilfsorganisationen über den geplanten Betriebsübergang zum 01.01.2013 informiert werden (§ 613 a Abs. 5 BGB). Nach der gesetzlichen Vorgabe ist der jeweilige Mitarbeiter über Folgendes zu unterrichten:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Die Unterrichtung hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Denkbar ist also, die betroffenen Arbeitnehmer per E-Mail, Intranet oder durch Aushang am schwarzen Brett zu unterrichten. Wegen der den Betriebsveräußerer oder Betriebserwerber obliegenden Beweislast für den Zugang der Unterrichtung empfiehlt es sich, das Unterrichtungsschreiben gegen Empfangsbekanntnis an jeden einzelnen Arbeitnehmer oder durch Zustellung an die Wohnanschrift unter Anfertigung eines Zustellungsprotokolls zu übergeben.

Über den Inhalt des Unterrichtungsschreibens sollten sich der Landkreis und die jeweiligen Hilfsorganisationen entsprechend abstimmen. Eine Verletzung der Unterrichtungspflicht kann unter Umständen nach der Rechtsprechung des BAG zu Schadensersatzansprüchen führen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, dass der Landkreis mit der jeweils betroffenen

Hilfsorganisation ein gemeinsames Unterrichtungsschreiben entwirft, das dann von der kreiseigenen GmbH (in Gründung) und der jeweiligen Hilfsorganisation unterschrieben werden sollte.

Der betroffene Arbeitnehmer kann dem Betriebsübergang innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen (§ 613 a Abs. 6 BGB). Falls der betroffene Mitarbeiter nicht oder nur unvollständig über den Betriebsübergang unterrichtet werden sollte, besteht das Risiko, dass die Widerspruchsfrist nicht in Gang gesetzt wird. Dann kann der Arbeitnehmer auch nach dem Betriebsübergang grundsätzlich unbefristet sein Widerspruchsrecht ausüben. Dies hätte zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis mit den Hilfsorganisationen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben könnte. Allerdings sind hier nach der Rechtsprechung des BAG Verwirkungsgrenzen zu beachten. Die Weiterbeschäftigung eines später dem Betriebsübergang widersprechenden Mitarbeiters in der jeweiligen Hilfsorganisation dürfte auch nicht im Interesse des Landkreises liegen. Im Innenverhältnis könnte es dann zu Ausgleichspflichten zwischen den beteiligten Rechtsträgern im Falle einer unvollständigen Unterrichtung kommen.

Falls Mitarbeiter aus den jeweiligen Hilfsorganisationen nach Zugang des Unterrichtungsschreiben dem Betriebsübergang schriftlich widersprechen sollten, kann die jeweilige Hilfsorganisation eine betriebsbedingte Kündigung aussprechen, da der Arbeitsplatz nicht mehr bei der Hilfsorganisation vorhanden, mithin auf die kreiseigene GmbH übergegangen ist. Für die jeweilige Hilfsorganisation besteht hier das finanzielle Risiko, langjährig beschäftigte Mitarbeiter wegen längerer Kündigungsfristen über den 31.12.2012 hinaus beschäftigen und vergüten zu müssen, im Falle der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung auch nach Ablauf der Kündigungsfrist. Außerdem können Anwaltskosten für die jeweilige Hilfsorganisation zur Abwehr von Kündigungsschutzklagen und Kosten für etwaige Abfindungszahlungen im Rahmen von gerichtlichen Vergleichen entstehen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die jeweiligen Mitarbeiter möglichst frühzeitig über den geplanten Betriebsübergang zu unterrichten. Im Falle eines Widerspruchs kann dann zeitnah gekündigt und das Kostenrisiko im Falle von längeren Kündigungsfristen eingeschränkt werden. Gegebenenfalls kann mit den jeweiligen Hilfsorganisationen eine Vereinbarung über die Kostentragungspflicht/Kostenteilung im Falle von betriebsbedingten Kündigungen gegenüber widersprechenden Mitarbeitern getroffen werden. Es kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass die Hilfsorganisationen im Klagewege versuchen werden, die Erstattung der durch die Kündigung/Weiterbeschäftigung ihrer Mitarbeiter entstehenden Kosten vom Landkreis zu verlangen. Unter Umständen kann hier eine (nach)vertragliche Verpflichtung aus den jeweiligen Übertragungs- und Dienstleistungsverträgen zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den jeweiligen Hilfsorganisationen abgeleitet werden. Eine abschließende Überprüfung dieser Problematik ist vom Landkreis in Auftrag gegeben worden. So könnten die Hilfsorganisationen in diesem Zusammenhang einwenden, dass es nicht in ihre Sphäre fällt, dass bisher aus unbenannten Gründen keine zeitnahen Beschlüsse über die Gründung einer kreiseigenen Rettungsdienst-GmbH herbeigeführt worden sind. Es dürfte allerdings auch nicht zielführend sein, den Hilfsorganisationen seitens des Landkreises zu empfehlen, bereits jetzt betriebsbedingte Kündigung zur Kostenminimierung auszusprechen. Im Falle eines fehlenden Beschlusses des Kreistages am 10.09.2012 müssten die Kündigungen der Dienstleistungsverträge gegenüber den Hilfsorganisationen einvernehmlich zurückgenommen werden, um die Tätigkeit der Hilfsorganisationen für einen befristeten Zeitraum zu verlängern.

Um möglichst viele Arbeitnehmer zu einem Wechsel in die kreiseigene GmbH zu veranlassen, empfiehlt es sich, eine dreiseitige Überleitungsvereinbarung zwischen dem Mitarbeiter, der kreiseigenen GmbH und der jeweiligen Hilfsorganisation abzuschließen. Nach herrschender Meinung wird eine solche Überleitungsvereinbarung/ Einverständniserklärung auch als Verzicht auf das Widerspruchsrecht angesehen. Der Arbeitnehmer würde sich mit einer solchen Vereinbarung dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens nach § 242 BGB aussetzen, wenn er trotz erklärter Einwilligung später einem Betriebsübergang wegen unvollständiger Unterrichtung widersprechen würde.

3.6 Maßnahmen / Zeitplan

Entsprechend der vorgelegten Ausarbeitung, den beschriebenen rechtlichen Vorgaben sowie dem derzeitigen Planungsstand kann der folgende Projekt-Maßnahmenkatalog/Zeitplan zur Gründung einer kreiseigenen Rettungsdienst-GmbH und Übernahme der Mitarbeiter aus den betroffenen Hilfsorganisationen abgeleitet werden (Änderungen vorbehalten):

Vorgangsmodus	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Fertig stellen	Ressourcennamen
Abgeschlossen	Terminvereinbarungen mit den Leistungserbringern (wenn notw.)	5 Tage	Mo 09.07.12	Fr 13.07.12	Werkleiter, Landrat, Dezernent, DRK, JUH, ASB
schriftl. erfolgt	Abstimmung der Gesellschaftsgründung mit der Kommunalaufsichtsbehörde	30 Tage	Mo 16.07.12	Fr 24.08.12	Leiter Rettungsdienst
Manuell geplant	Vorbereitung in Zusammenarbeit mit den HO Personalüberleitungsvertrag, Informationsschreiben gemäß § 613a Abs. 5 BGB	30 Tage	Fr 10.08.12	Mo 10.09.12	Werkleiter, Leiter Rettungsdienst, DRK, ASB, JUH
Manuell geplant	Empfehlung KA "Gründung einer kreiseigenen GmbH zur Durchführung der Rettungsdienstaufgaben spätestens ab 01.01.2013" (Anlage: IHK Stellungnahme, RPA Prüfbericht, vorliegende Ausarbeitung und Gesellschaftsvertrag als Anlage)	1 Tag	Mo 20.08.12	Mo 20.08.12	Kreisausschuss
Manuell geplant	Berichterstattung des Landrates, Beschluss der KA Empfehlung (GmbH) und Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag	1 Tag	Mo 10.09.12	Mo 10.09.12	Kreistag
Manuell geplant	Terminvereinbarungen mit den Leistungserbringern, Klärung Personal, Altersteilzeit, ZVK usw.	5 Tage	Di 11.09.12	Mo 17.09.12	Werkleiter
Abgeschlossen	Terminvereinbarung DRK LV zwecks QM	9 Tage	Di 11.09.12	Fr 21.09.12	Werkleiter, Leiter Rettungsdienst
Manuell geplant	Terminvereinbarung Personalamt Landkreis, Prüfung der Arbeitsbedingungen bei den HO	14 Tage	Di 11.09.12	Fr 28.09.12	Werkleiter, Leiter Rettungsdienst
Manuell geplant	Terminvereinbarung mit Landkreis Oder-Spree, Tarifpartnersuche, Tarifvertrag	37 Tage	Di 11.09.12	Mi 31.10.12	Werkleiter, Leiter Rettungsdienst
Manuell geplant	Einberufung einer Arbeitsgruppe der Rettungswachen zu fachlichen Schwerpunkten, Anhörung der Leistungserbringer	10 Tage	Mi 12.09.12	Di 25.09.12	Leiter Rettungsdienst

Manuell geplant	Anmeldung/Ummeldung der Lehrrettungswachen beim Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz	30 Tage	Di 11.09.12	Mo 22.10.12	Leiter Rettungsdienst
Manuell geplant	Einberufung Rettungsdienstbereichsbeirat	20 Tage	Mo 03.09.12	Fr 28.09.12	Leiter Rettungsdienst
Manuell geplant	Notarielle Beurkundung Satzung / Einzahlung Stammkapital / Festlegung Geschäftsführung	11 Tage	Mo 17.09.12	Mo 01.10.12	Werkleiter, Landrat, Dezernent
Manuell geplant	Antrag auf Eintragung in das Handelsregister	21 Tage	Mo 01.10.12	Mo 29.10.12	Werkleiter, Landrat, Dezernent
Manuell geplant	Entwurf eines Geschäftsbesorgungsvertrages, juristische Abteilung des LK	57 Tage	Mo 16.07.12	Di 02.10.12	Werkleiter, Wirtschaftsprüfer, Leiter Rettungsdienst, RPA
Manuell geplant	Einberufung Mitarbeiterversammlung zur Information über den geplanten Betriebsübergang	1 Tag	Mo 01.10.12	Mo 01.10.12	Werkleiter, Leiter Rettungsdienst, DRK, JUH, ASB
Manuell geplant	Unterrichtung der Arbeitnehmer gem. 613 a Abs. 5 BGB durch gemeinsames Schreiben Landkreis + HO	22 Tage	Di 02.10.12	Mi 31.10.12	Werkleiter, Landrat, Dezernent, DRK, JUH, ASB
Manuell geplant	Inventur BGA der Rettungswachen	15 Tage	Mo 10.09.12	Fr 28.09.12	MA Rettungsdienst Eigenbetrieb, Rettungswachen
Manuell geplant	ggf. Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen bei widersprechenden Arbeitnehmern	7 Tage	Do 01.11.12	Fr 09.11.12	DRK, JUH, ASB
Manuell geplant	Ausschreibung der Leistungen Lohnbuchhaltung ab 01.12.2011	23 Tage	Mo 01.10.12	Mi 31.10.12	Rettungsdienst Eigenbetrieb
Manuell geplant	Ausschreibung einer allgemeinen Verwaltungsstelle in der GmbH	23 Tage	Mo 01.10.12	Mi 31.10.12	Personalamt Landkreis Teltow-Fläming
Manuell geplant	Inventur Verbrauchsmaterialien bei den HO	10 Tage	Mo 05.11.12	Fr 16.11.12	MA Rettungsdienst Eigenbetrieb, Rettungswachen
Manuell geplant	Empfehlung KA "Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Landkreis und GmbH"	15 Tage	Di 02.10.12	Mo 22.10.12	Kreisausschuss
Manuell geplant	Beschluss der KA Empfehlung (Geschäftsbesorgungsvertrag)	1 Tag	Mo 05.11.12	Mo 05.11.12	Kreistag
Manuell geplant	Betriebskostenprüfung der Hilfsorganisationen	26 Tage	Mo 10.09.12	Mo 15.10.12	Wirtschaftsprüfer
Manuell geplant	Empfehlung KA "Rettungsdienstbereichsplan 2013"	14 Tage	Mi 07.11.12	Mo 26.11.12	Kreisausschuss
Manuell geplant	Beschluss der KA Empfehlung im Kreistag (Rettungsdienstbereichsplan, MANV-Plan 2013)	1 Tag	Mo 10.12.12	Mo 10.12.12	Kreistag
Manuell geplant	Betriebsbeginn 01.01.2013	1 Tag	Di 01.01.13	Di 01.01.13	Rettungsdienst-GmbH

4. Zusammenfassung

Die vorliegende Ausarbeitung wurde in beratender Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungskanzlei Beil, Baumgart und Partner sowie DDC Dodel Rechtsanwälte erstellt. Nach eingehender Darstellung der differenzierten Ausgangslage des Landkreises Teltow-Fläming erfolgte eine Betrachtung der möglichen kommunalen Organisationsformen.

Die Verknüpfung der aus der Ausgangslage abgeleiteten bestimmenden Kriterien mit den zur Verfügung stehenden kommunalen Organisationsformen führte zu folgenden Kernaussagen:

- Die Überführung des Personals für den Vollzug der Aufgaben des Rettungsdienstes in den bestehenden Eigenbetrieb ist organisatorisch, rechtlich und zugleich bei Wahrung der Qualität der Leistungserbringung grundsätzlich durchführbar. Die unmittelbare Pflicht zur Anwendung des Tarifrechts des Öffentlichen Dienstes führt zu einer sofortigen Aufwandssteigerung im Bereich der Personalkosten. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung ist die Zustimmung der Kostenträger aus vorgenannten Gründen nicht zu erzielen. Dies mündet in dem Risiko, die möglichen Mehrkosten durch den Kreishaushalt finanzieren zu müssen.
- Die Überführung des Personals für den Vollzug der Aufgaben des Rettungsdienstes in eine neu zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts basiert auf Voraussetzungen, welche vergleichbar mit der Organisationsform des Eigenbetriebes sind. Bei der Bewertung war wesentlich, dass die Überführung des Personals der Hilfsorganisationen in einer unmittelbaren Anwendung des Tarifrechts des Öffentlichen Dienstes mit den vorgenannten Kostenrisiken mündet.
- Die Gründung der Organisationsform Eigengesellschaft zur Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes wird empfohlen. Betriebsbeginn der Rettungsdienst GmbH soll nach derzeitigem Planungsstand der 01.01.2013 sein. Für den Landkreis lassen sich neben Synergieeffekten insbesondere haftungsrechtliche und wirtschaftliche sowie in Teilen organisatorische Vorteile mit einer Eigengesellschaft in privatrechtlicher Form erzielen. Ferner waren die differenzierten Ausgangsvoraussetzungen im Landkreis Teltow-Fläming ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung. Die Zustimmung der Kostenträger ist unter der Voraussetzung der gegebenen Wirtschaftlichkeit wahrscheinlich. Die Kostenrisiken der vorgenannten Organisationsformen werden vermieden. Langfristig besteht die Möglichkeit, einer Harmonisierung der Lohnkosten mit dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes. Voraussetzung ist der Erhalt der Wirtschaftlichkeit wobei der Begriff der Wirtschaftlichkeit dabei nicht nur den Preis, sondern auch Merkmale wie Qualität und Zuverlässigkeit umfasst (vgl. hierzu auch Abschnitt 2).

Auf den vorgenannten Schlussfolgerungen fußend wurde ein Rahmenkonzept für die Gründung einer Eigengesellschaft (GmbH) vorgestellt. Der strukturelle Aufbau orientiert sich zwingend an der differenzierten Ausgangslage des Landkreises Teltow-Fläming. D. h., der Aufbau der Rettungsdienst GmbH basiert auf den Strukturen des bestehenden Rettungsdienst-Eigenbetriebes und profitiert in erheblichem Maße von den beschriebenen Synergien.

Eine für die Aufgabenerfüllung angemessene Satzung wurde der vorliegenden Arbeit in Anlage 1 beigelegt. Die Satzung wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming und der IHK geprüft.

Der sukzessive Ablauf aller organisatorisch notwendigen Schwerpunktaufgaben zur Gründung einer GmbH wurde in einem Zeitplan dargestellt. Dieser Zeitplan ist in regelmäßigen Abständen den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Bearbeitungsstand ist der Versionsangabe auf Seite zwei zu entnehmen.

Die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes durch eine kreiseigene Rettungsdienst-GmbH stellt unter gleichberechtigter Würdigung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Zuverlässigkeit der Leistung sowie der sozialen Verantwortung für die Beschäftigten die vorteilhafteste Organisationsform für den Landkreis Teltow-Fläming aus derzeitiger Sicht dar.

Gesellschaftsvertrag

Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Luckenwalde.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes für den Landkreis Teltow-Fläming nach der Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) in der jeweils aktuellen Fassung, der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg (LRDPV) in der jeweils aktuellen Fassung und des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Teltow-Fläming in der aktuellen Fassung.
- (2) Das Unternehmen ist unter Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes ausschließlich auf den öffentlichen Zweck gemäß dem BbgRettG ausgerichtet.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und förderlich sind.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend)
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt der Landkreis Teltow-Fläming einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 200.000 (insgesamt 100% des Stammkapitals).
- (3) Auf den Geschäftsanteil sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 4 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung hat gemäß den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung (BbgKVerf) zum Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan dem Gesellschafter vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter mindestens zweimal im Jahr zu berichten über:
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 - b) den Gang der Geschäfte, insbesondere die Entwicklung von Umsatz und Kosten sowie die Liquidität der Gesellschaft,
 - c) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft bedeutsam sein können.
- (5) Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Gesellschafters erforderlich:
 - a) Gewährung von Versorgungszusagen,
 - b) Erteilung und Entzug der Prokura oder Handlungsvollmacht,
 - c) Erwerb Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 10.000,- Euro hinausgehen,
 - e) Aufnahme oder Gewährung von Krediten, ausgenommen Lieferantenkredite,
 - f) Gründung oder Verlegung von Betriebsstätten,
 - g) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch die Geschäftsführung schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per Übergabeeinschreiben zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter per in Textform vorzulegender Vollmacht durch Mitgesellschafter vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- (6) Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail,

- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge für die Geschäftsführer,
 - f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Zustimmung zu den in § 4 Abs. 5 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung.

§ 6 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführer(n) aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB, §§ 29, 42 a GmbHG. Der Jahresabschluss ist nach den Größenmerkmalen für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB zu erstellen.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht ist nach der Erstellung unverzüglich einem von den Gesellschaftern bestimmten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist um eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern. Nach Abschluss der Prüfung ist der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht dem Gesellschafter zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu. Zusätzlich zur Abschlussprüfung und der erweiterten Abschlussprüfung können dem Rechnungsprüfungsamt die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten Rechte eingeräumt werden. Die Übertragung der Rechte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt wird.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung ergänzend unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 28 BgkVerf.

§ 9 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

A 3 Aufwand laufender Betrieb (KLR 2012)		9.527.969,00	Kommunalisierung	Ausschreibung	Hinweise zu den KLR Aufwandskonten
A 3.1 Personalausgaben		6.675.714	6.675.713	6.675.713	
40 Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit					
40000	Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	7.500,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufwendungen für das Bereitschaftssystem Organisatorischer Leiter Rettungsdienst.
41 Dienstbezüge und dergl.					
41000	Beamte	73.199,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
41400	Angestellte	3.776.812,00	Personalkosten bleiben unverändert		Aufwendungen für angestelltes Rettungsdienst- personal der Hilfsorganisationen. (abzügl. Angestellte des Eigenbetriebes)
41500	Arbeiter				
41600	Beschäftg.-entgelte/Aufwandsentsch.				
4141 Notarztvergütungen *					
41410	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst *		Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufwendungen für den Ärztlicher Leiter RD.
41411	angestellte Notärzte *				
41412	Krankenhausärzte *	1.391.000,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufwendungen für die notärztliche Sicherstellung der Notarztstandorte.
41413	niedergel. Ärzte/Vertragsärzte *				
41414	Notärzte in Ausbildung *				
418 Zuschläge / Zulagen *					
41810	Zuschläge Sa/So/Fei/Nachtzuschlag	208.070,00	Personalkosten bleiben unverändert		Zeitzuschläge für angestelltes RD Personal.
41820	Wechselschicht/Schichtzulage	123.980,00	Personalkosten bleiben unverändert		Wechselschichtzulage für RD Personal.
41830	Verpflegungsmehraufwand				
41840	Überstundenvergütung	20.799,00	20.799,00	20.799,00	
41850	Bereitschaftsdienst/ Rufbereitschaft				
41860	Leitende Notärzte *		Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufwendungen für das LNA Bereitschaftssystem.
41870	Sonstige Zulagen *				
42 Versorgungsbezüge u. dgl. *					
42000	Beamte				
42400	Angestellte				
42411	angestellte Notärzte				
42500	Arbeiter				
42800	Sonstige				
43 Beiträge Versorgungskassen, ZVK					
43000	Beamte	29.800,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Versorgungsaufwendungen für zwei Beamte im EB.
43400	Angestellte	179.166,00	Personalkosten bleiben unverändert		Aufwendungen für Zusatzversorgungskasse ZVK. (Angestellte des Eigenbetriebes sind abzuziehen)
43411	angestellte Notärzte				
43500	Arbeiter				
43800	Sonstige *	2.499,00	2.499,00	2.499,00	Versorgungsbeiträge für Praktikanten.
44 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers.					
44400	Angestellte	767.597,00	Personalkosten bleiben unverändert		Gesetzliche Sozialabgaben für Angestellte. (Angestellte im Eigenbetrieb sind abzuziehen)
44411	angestellte Notärzte				
44500	Arbeiter				
44800	Sonstige				
45000	Beihilfen/Beiträge zur Beihilfervers. *	1.150,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Beitragsaufwendungen für zwei Beamte im EB.
46 Personalnebenausgaben					
46100	Reisekostenerstattungen	2.400,00	2.400,00	2.400,00	Dienstreisen, Anreise zu Fachausbildungen
46200	Fortbildung *	37.148,00	37.148,00	37.148,00	Aus- Fort- und Weiterbildung der RD Angestellten
46300	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	10.111,00			Fortbildungsbeauftragtesystem RD.
46400	Abfindungen *		0,00	0,00	
46500	Sonstiger Personalaufwand *	16.882,00			Pausch Lohnsteuern, Schwerbehindertenabgaben, BG.
46600	Ausbildungskosten nichtärztl. Personal *				
46700	Ausbildungskosten Notärzte *				
A 3.2 Sachkosten					
1.084.584		1.125.780	1.084.585		
50 Unterhalt, Grundstücke / Gebäude *					
50100	Rep./Instandhaltg. von Gebäuden	35.042,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Wartungsverträge werden durch den Landkreis geführt
50200	Re./Instandhaltg. an Außenanlagen	17.773,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufwand bei Mietobjekten wird den Eigentümern erstattet.
50300	Reparaturmaterial / Kleinwerkzeuge *	2.700,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
50400	Wartungsaufwand	200,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
50500	Sonstige Rep. und Instandsetzungen	250,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
51000	Unterhalt, sonst. unbew. Vermög.				
52 Geräte, Ausrüstung, Verbrauch					
52100	Geringwertige Ausrüstungsgegenst.	2.100,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	GWG unter 410,- Euro, Aufwendungen werden den Leistungserbringern erstattet; vorausgesetzt es sind
52210	Medikamente	108.699,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufwendungen des Rettungsdienstes.
52220	Verbandstoffe/med. Verbrauchsmat. *	177.331,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
52230	Med.-techn. Geräte als GWG				
523 Reparaturen und Wartung					
52310	Funkanlagen	23.898,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Funkanlagen liegen im Zuständigkeitsbereich EB
52320	Fernsprechanlagen	200,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Leitstellentechnik, Anbindung an die Regionalleitstelle.
52330	Med.-techn. Geräte	26.099,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Eigentum Eigenbetrieb
52340	Sonstiges *	13.900,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Reparatur technischer Anlagen und BG A. Aufgabenbereich EB.
53 Leasing, Mieten, Pachten *					
53100	Grundstücke				
53200	Gebäude	99.071,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Gemietete, gepachtete Objekte (Rettungswachen)
53300	Techn. Geräte und Anlagen	4.000,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Wartungsverträge liegen beim Landkreis.
54 Bewirtschaftung Grundstücke					
54110	Heizung	32.699,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Betriebskosten(erstattungen)
54120	Elektro/Gas/Wasser	48.701,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	Aufgabenbereich des EB.
54200	Reinigung	36.600,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
54300	Sachversicherungen	3.500,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	
54400	Gebühren/Beiträge/Steuern	7.052,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig	

54500	Wartung Inventar					
54600	Sonst. Raum- und Grundstückskosten	2.384,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
55	Haltung von Fahrzeugen					
55100	Mieten / Leasing *					
55200	Kraftstoff/Öl	160.539,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Fahrzeugaufwendungen liegen beim Eigenbetrieb.
55310	KFZ-Unfall-Reparaturen					
55320	KFZ-Reparaturen / Wartung	104.953,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
55400	KFZ-Bereifung / Zubehör	16.405,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
55500	KFZ-Versicherungen	42.951,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
55600	Sonstige KFZ-Kosten *	9.307,00		10.000,00	9.307,00	Änderung der Fahrzeugbeklebung (Entfernung der HO Symbole).
55700	KFZ-Steuern					
56	Besondere Aufwendungen					
56100	Beschaffung Berufskleidung	40.598,00		71.000,00	40.598,00	Änderung der Schutzkleidung (Jacken, Westen).
56200	Reinigung/Unterhalt Berufskleidung	56.919,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Shirts/Pullover können rollend ausgetauscht werden.
56300	Sonstige Aufwendungen	15,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Kalkuliert sind 600,- pro MA.
56400	Sachkosten der Qualitätssicherung *			10.100,00	0,00	Beteiligung an der Qualitätsgemeinschaft des DRK-LV.
56500	Sachkosten MANV *					Große Teile des DRK QMS sind jetzt schon in den Aufwandsersparungen des Eigenbetriebes enthalten.
57000	Weitere Betriebsausgaben *	10.699,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		57000 Erstattung an Dritte (Tragehilfe Feuerwehr usw.)
A.3.3	Sonstige Kosten	1.013.763		816.099	1.013.765	
64	Versicherungen/Schadensfälle *					
64100	Haftpflichtversicherung	3.950,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
64200	Unfallversicherung					
64300	Sonstige Versicherungen					
64400	Schadensfälle					
65	Geschäftsausgaben					
65100	Porto, Telefon- und Funkgebühren	40.659,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Telefonkosten der Rettungswachen und Leitstelle.
65200	Rechts- und Beratungskosten *	2.000,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
65300	Abschluss- und Prüfungskosten *	16.200,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Jahresabschluss, Betriebskostenprüfungen
65400	Büromaterial	7.000,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Rettungswachenausstattung
65500	Kosten des Geldverkehrs *	100,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
65600	Wartung EDV	5.909,00		7.000,00	5.909,00	Einplanung außerordentlicher EDV Wartungskosten.
65700	Sonstiger Verwaltungsaufwand	906.757,00		708.000,00	906.757,00	198.000 Euro Aufwandsreduzierung Verwaltungskostenumlage der Hilfsorganisationen.
65800	Vordrucke/Formulare	8.569,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
65900	Fachliteratur	2.621,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		65700 weiterer Aufwandsanteil Regionalleitstelle.
67000	Erstattung Querschnittsamtskosten *	20.000,00		20.000,00	20.000,00	Leistungsbeziehung zwischen EB und Landkreis.
A.3.4	Kalkulatorische Kosten - Sonstige Finanzausgaben	753.908,00		753.908,00	753.908,00	
68	Kalkulatorische Kosten *					
68010	AfA Gebäude	73.345,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		Kalkulatorische Kosten fallen nur im Eigenbetrieb an.
68020	AfA Fahrzeuge	370.401,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
68030	AfA Ausrüstungen *	86.000,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
68040	AfA Med.-techn. Geräte	69.521,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
68500	Verzinsung des Anlagekapitals	94.642,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
68600	Kalkulatorische Mieten *					
8	Sonstige Finanzausgaben					
80000	Zinsausgaben *					
89000	Einzelwertberichtigung zu Forderung.	60.000,00	Betreiberunabhängig	Betreiberunabhängig		
	Zusätzlicher Aufwand zukünftiger Betrieb	0,00		Kommunalisierung	Ausschreibung	
	Gründungskosten in allen Betreibervarianten					Gründungskosten - Vorkaufphase
	Geschäftsführung	0,00		0,00	0,00	Geschäftsführer Anlaufphase Aufwandsfrei.
	Rettungsdienstleitung	0,00		0,00	0,00	Besteht bereits (operative RDL, Wachenleiter).
	Lehrrettungsassistenz	0,00		1.200,00	0,00	Um- bzw. Anmeldung der Lehrrettungswachen.
	Lohnbuchhaltung	0,00		1.980,00	0,00	120 MA x 16,50 Euro, ein Monat Vorlauf.
	Prüfungskosten Erstprüfung	0,00		12.500,00	0,00	Erstprüfung GmbH, steuerrechtliche Anfragen FA.
	notarielle Beurkundung	0,00		450,00	0,00	
	Eintragung Handelsregister	0,00		90,00	0,00	
	Bekanntmachung	0,00		350,00	0,00	
	Externe Begleitung Gründung/Ausschreibung	0,00		5.000,00	40.000,00	PWC setzt für die externe Begleitung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens 75.000 Euro an.
	Ausschreibung für zusätzliches Personal	0,00		500,00	0,00	Zusätzliche Kosten als Sicherheitspuffer.
	sonstige unvorhersehbare Kosten RD	0,00		15.000,00	10.000,00	Kommunalisierungskonzept ist bereits ausgearbeitet und liegt dem EB zur Umsetzung vor.
	Einmalige Gesamtkosten Gründung/Ausschreibung	0,00		37.070,00	50.000,00	
	Sonstige Finanzausgaben p.a.					Betriebskosten (fix)
	Geschäftsführung/Werkleitung	0,00		69.500,00	0,00	Geschäftsführerkosten, Werkleiterkosten
	1 zusätzliche Stelle Personalmanagem./Controlling	0,00		45.000,00	0,00	Eine zusätzliche Planstelle für zusätzliche Aufgaben.
	Lohn- und Gehaltsabrechnung	0,00		24.000,00	0,00	Outsourcing im Vergabeverfahren (120 MA x 16,50).
	Prüfungskosten Jahresabschluss, Betriebskosten	0,00		6.000,00	2.500,00	Prüfungskosten GmbH bzw. Hilfsorganisationen.
	Vernetzung Rettungsdienst und Kat. Schutz LK TF	0,00		2.000,00	2.000,00	Zukünftige Vernetzung Katastrophenschutz und RD.
	Rettungsdienstleitung operativ	0,00		12.000,00	0,00	Aufwandsentschädigung operative Rettungsdienstleitung (zusätzlich zur bestehenden Vergütung RDL).
	sonstige unvorhersehbare Betriebskosten	0,00		5.000,00	0,00	
	Sonstige Finanzausgaben nach Gründung/Ausschr	0,00		163.500,00	4.500,00	
				GmbH Lohnkostenneutral	z. B. DRK Lohnkostenneutral	Ausschreibung: Auftragnehmer z. B. DRK.
	Aufwand laufender Betrieb (Gründungs-jahr)	9.527.969,00		9.572.070,00	9.582.471,00	Gesamtkostenansatz Im Folgejahr wird der DRK Tanfabschluss angenommen
	Aufwandsveränderung Sachkosten Gründungs-jahr			44.101,00	54.502,00	Gesamtkostenentwicklung (Personalkosten bleiben im Gründungsjahr aufgrund § 613a BGB unverändert)

